



Amt Biesenthal-Barnim

32. Jahrgang

Biesenthal, 28. Juni 2022

Nummer 6 | Woche 26

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 2
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)	Seite 4
1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 14
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal	Seite 15
Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Grüntal	Seite 15
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow Allgemeine Vorschrift	Seite 16
Zustellung Ladung Nonnenfließ	Seite 18

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 30.05.2022	Seite 19
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 12.05.2022	Seite 19
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16.05.2022	Seite 20
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.05.2022	Seite 20
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 09.06.2022	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 19.05.2022	Seite 21
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 23.05.2022	Seite 22
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf der Gemeinde Marienwerder	Seite 22



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004, (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim erhebt für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) die von einem Beteiligten beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. Gebührenordnungen des Bundes- oder Landesgesetzgebers sind, soweit einschlägig, vorrangig anzuwenden.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 5. Verwaltungstätigkeiten, für
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,

d) Gemeindevertreter und ehrenamtliche Bürgermeister, soweit die Leistung der Verwaltung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht,

e) gemeinnützige Vereine, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.

- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unangemessen erscheint.

§ 4

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für einen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ermäßigt sich die Gebühr für den Widerspruch entsprechend dem Umfang der Stattgabe bzw. der Rücknahme. Wird einem Widerspruch vollständig stattgegeben oder erledigt sich dieser auf andere Weise in vollem Umfang, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin teilweise oder ganz zurückgenommen, so ist die gezahlte Gebühr für den Verwaltungsakt teilweise oder ganz zu erstatten.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag zurückgenommen bevor er beschieden wurde, sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Bescheidung des Antrags zu erheben wäre. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagensatz

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für
 1. Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Gebühren für Faxe und Telefongespräche,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen (einschließlich Fundsachen),

- 8. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

- (1) Der Anspruch auf Gebühr und Auslagenersatz wird mit der Erbringung der Leistung an den Antragsteller bzw. Begünstigten (Aushändigung der Genehmigung, Kopie etc.) oder mit Rücknahme des Antrags fällig.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, werden die Verwaltungsgebühren mit dem Schriftstück festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der vorgesehenen Gebühr und eines angemessenen Vorschusses für Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, so ist die Differenz zu erstatten.
- (5) Über entrichtete Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.
- (6) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

Unterbleibt der Hinweis, berührt das die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung nicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.05.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 30.05.2022, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 06/2022, 32. Jahrgang am 28.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 31.05.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Faktor	Gebühr
1.	Anfertigen von Kopien, Computerdrucken und anderen Vervielfältigungen		
1.1.	<u>Vervielfältigung mit Fotokopiergeräten</u>		
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,77 €
1.1.2.	im Format DIN A 3	je Seite	0,92 €
1.1.3.	Formate größer als DIN A 3 können in der Amtsverwaltung nicht erstellt werden. Hier wird ein externes Unternehmen beauftragt. Kosten ergehen laut Rechnung		lt. Rechnung
1.2.	<u>Computerausdrucke</u>		
1.2.1.	Format DIN A 4	je Seite	1,54 €
1.2.2.	Format DIN A 3	je Seite	1,69 €
<i>Die Abgabe von Kopien/Drucksachen (z.B. Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Bauleitplänen und Straßenverzeichnissen und dgl.) richten sich nach o.g. Gebühren.</i>			
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	je Vorgang	2,31 €
2.2.	Beglaubigungen von Fotokopien, Computervervielfältigungen, Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen und Abschriften	je Seite	3,86 €
3.	Auskünfte		
3.1.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	je angefangene 15 Min.	11,57 €
4.	Archiv		
4.1.	Für familienrechtliche Auskünfte inkl. schriftliche Ausfertigung wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	je angefangene 15 Min.	11,57 €
4.2.	Kopien aus Archivakten > siehe Pkt. 1.1.1. + 1.1.2.		
5.	Liegenschaften		
5.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandleistungs- und Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	60 Minuten zzgl. je angefangene halbe Stunde	46,28 €
	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht zu o.g. gehören		23,14 €
5.2.	Erstellung Negativzeugnis	30 Minuten	23,14 €
6.	Steuerangelegenheiten		
6.1.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	je angefangene 15 Min.	11,57 €
6.2.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen	je Vorgang	3,86 €
6.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	je angefangene 15 Min.	11,57 €

6.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	je Vorgang	3,86 €
7.	Bauverwaltung		
7.1.	Erteilung von Aufgrabegenehmigungen inkl. Vor-Ort-Begehung, Endabnahme etc.	je Vorgang	46,28 €
8.	Sonstiges		
8.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind.	je angefangene 15 Min.	11,57 €

Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Die hier ermittelten Gebühren finden nur dann Berücksichtigung, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), den §§ 17, 47, 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Biesenthal betreibt die Reinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören insbesondere Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen dieser Satzung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten :
 - a) alle selbständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - c) alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - d) Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.

- (7) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall erhöht wahrscheinlich ist. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen, Gefällestrecken).

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in der Anlage 1 (Gesamtstraßenverzeichnis) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gesamtstraßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Gesamtstraßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Gesamtstraßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse I eingestuft.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Im Sinne dieser Satzung erschlossen ist ein Grundstück, wenn es einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Grundstückseigentümer und die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 Gleichgestellten (Verpflichtete) sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Der räumliche Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks einschließlich dort befindlicher Zugänge zu Fußgängerüberwegen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, die durch Straßen erschlossen werden.
- (7) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (9) Gemäß § 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichteten im Sinne § 2 Absatz 4 und 5

dieser Satzung im Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht die Verpflichtung zur Verkehrssicherung trifft.

§ 3

Reinigungspflichten

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage 2 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;

Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst

Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsfährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Stadt Biesenthal
- (6) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (7) Bei der Reinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (8) Die Entsorgung des Laubes der Straßenbäume erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Stadt Biesenthal. Über die Art und Weise der Entsorgung wird vor jeder Laubsaison (Herbst) in ortsüblicher Weise (Aushänge/Bekanntmachungen im Amtsblatt) informiert. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.
- (9) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Stadt Biesenthal werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Fahrbahnen sind durch die Verpflichteten von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (4) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Schnee ist an den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst hat werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen sowie sonstige öffentliche Flächen verbracht werden.
- (9) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese zum Ende der Frostperiode, jedenfalls aber bis zum 31.03. des Jahres, zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachliche Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 6 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen, ist verboten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig

beseitigt,

- d) entgegen § 3 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen oder in öffentliche Abfallkörbe verbringt
 - e) entgegen § 3 Abs. 9 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbringt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Fahrbahnen von Schnee nicht freihält,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht beseitigt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - j) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - k) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet sind.
 - l) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - n) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise zulässig ist,
 - o) entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwege, Fahrbahnen und sonstige öffentliche Flächen verbringt,
 - p) entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung Streumittel nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 6

Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Veranstalter zu beheben.
- (4) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 3 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.

- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten, vom Grundstückseigentümer oder von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (6) Zur Durchsetzung der in § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung genannten Pflichten ist die Stadt Biesenthal auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
- (7) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Stadt Biesenthal gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- 1. Gesamtstraßenverzeichnis
- 2. Reinigungsklassen

Biesenthal, den 13.05.2022

gez. Andre Nedlin
Amtsdirektor

Anlage 1

Gesamtstraßenverzeichnis

Biesenthal

Adlerweg	Grüntaler Weg
Ahornallee	Händelstraße
Akazienallee	Hans-Marchwitza-Weg
Alte Ziegelei	Hardenbergstraße
Alter Hellmühler Weg	Hasenwinkel
Am Heideberg	Heegeseeweg
Am Markt	Heideweg
Am Mittelsee	Heimstättenstraße
Am Priestersteg	Heinrich-Mann-Weg
Am Reiherberg	Hellmühler Weg
Am Winkel	Hellwigstraße
August-Bebel-Straße	Karl-Marx-Straße
Apothekergasse	Kiefernallee
Bachstraße	Kirchgasse
Bahnhofsstraße	Kirchhofsweg
Beethovenstraße	Kirschallee
Berliner Chaussee	Kurze Straße
Berliner Straße	Lange Nacht
Birkenallee	Langeröner Weg
Brahmsweg	Lanker Straße
Breite Straße	Lessingstraße
Buchenallee	Lindenstraße
Eberswalder Chaussee	Lisztweg
Eichenallee	Lortzingstraße
Eichendorffstraße	Mausewinkel
Erlengrund	Melchower Feld
Fichtengrund	Mozartstraße
Fischerstraße	Neue Mühle
Fontanepromenade	Niephagenstraße
Friedhofsweg	Pappelallee
Gartenstraße	Parkstraße
Grüner Plan	Plottkeallee
Grüner Weg	Prenderer Straße
Grünstraße	Prenderer Weg

Puccinistraße	Danewitzer Weg
Reiherweg	Elsterweg
Richard-Ruthe-Straße	Falkenweg
Rückergasse	Finkenweg
Rüdnitzer Straße	Kuckucksweg
Rudolf-Breitscheid-Straße	Lerchenweg
Ruhlsdorfer Straße	Meisenweg
Schubertstraße	Schwalbenweg
Schulstraße	Taubenweg
Schumannstraße	Wullwinkel
Schützenstraße	Anemonenweg
Schwanenweg	Dahlienweg
Seidenbeutelweg	Fliederweg
Sperberweg	Nelkenweg
Steinstraße	Rosenweg
Tannenweg	Tulpenweg
Telemannstraße	Veilchenweg
Trappenweg	Ortsteil Danewitz
Uhlandstraße	Birkenweg
Wagnerstraße	Danewitzer Heideweg
Waldstraße	Dorfstraße
Wehrmühlenweg	Kiefernweg
Weprajetzky-Weg	Kirschweg
Willi-Bredel-Weg	Priesterpfuhl
Zum Gerichtsberg	Rehwaldeweg
Dewinseesiedlung	Wilmersdorfer Weg
Amselweg	

**Anlage 2
Reinigungsklassen**

<u>Reinigungsklasse I:</u> anliegender Eigentümer:	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
Gemeinde:	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
<u>Reinigungsklasse II:</u> anliegender Eigentümer:	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
Gemeinde:	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
<u>Reinigungsklasse III:</u> anliegender Eigentümer:	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
Gemeinde	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
<u>Reinigungsklasse IV:</u> anliegender Eigentümer:	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst
Gemeinde:	kein Winterdienst auf der Fahrbahn

Biesenthal			
Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Adlerweg	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Ahornallee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Akazienallee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Alte Ziegelei	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Alter Hellmühler Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Heideberg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Markt	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Mittelsee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Priestersteg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Am Reiherberg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Winkel	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
August-Bebel-Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Apothekergasse	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bachstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bahnhofsstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Beethovenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Berliner Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Berliner Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Birkenallee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Brahmsweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Breite Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Buchenallee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Eberswalder Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eichenallee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Eichendorffstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Erlengrund	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Fichtengrund	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Fischerstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Fontanepromenade	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Friedhofsweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Gartenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Grüner Plan	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Grüner Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Grünstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Grüntaler Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Händelstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hans-Marchwitza-Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hardenbergstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hasenwinkel	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Heegeseeweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Heideweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Heimstättenstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Heinrich-Mann-Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hellmühler Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hellwigstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Karl-Marx-Straße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kiefernallee	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kirchgasse	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Kirchhofsweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kirschallee	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kurze Straße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lange Nacht	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Langeröner Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lanker Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lessingstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lindenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lisztweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lortzingstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mausewinkel	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Melchower Feld	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mozartstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Neue Mühle	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Niephagenstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Pappelallee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Parkstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Plotkeallee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Prendener Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Prendener Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Puccinistraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Reiherweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Richard-Ruthe-Straße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Rückergasse	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Rüdritzer Straße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Rudolf-Breitscheid-Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Ruhlsdorfer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schubertstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schulstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schumannstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schützenstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schwanenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Seidenbeutelweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Sperberweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Steinstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Tannenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Telemannstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Stra- ßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Trappenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Uhlandstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Wagnerstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Waldstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Wehrmühlenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Weprajetzky-Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Willi-Bredel-Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zum Gerichtsberg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Dewinseesiedlung			
Amselweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Danewitzer Weg	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Elsterweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Falkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Finkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kuckucksweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lerchenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Meisenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schwalbenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Taubenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Wullwinkel			
Anemonenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Dahlienweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Nelkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Rosenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Tulpenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Veilchenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Ortsteil Danewitz			
Birkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Danewitzer Heideweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Kiefernweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kirschweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Priesterpfuhl	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Rehwaldeweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Wilmersdorfer Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 12.05.2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 06/2022, 32. Jahrgang am 28.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 09.06.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	2.603.300	35.700	38.400	2.600.600
– ordentliche Aufwendungen	2.643.900	68.400	58.800	2.653.500
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	2.397.200	41.300	37.900	2.400.600
– die Auszahlungen	2.498.400	88.400	50.200	2.536.600
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.342.900	38.600	37.900	2.343.600
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.321.500	68.400	50.200	2.339.700
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	54.300	2.700	0	57.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	176.900	20.000	0	196.900
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2, § 3, § 4 und § 5
bleiben unverändert**

Biesenthal, den 09.06.2022

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2022, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.06.2022 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.07.2022 bis Donnerstag, den 21.07.2022

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.06.2022

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal

Auf Grund von § 3 Abs.1 und § 28 Abs.2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 in Verbindung mit § 12 Abs.1, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und auf Grundlage von § 4 Nr. 2.4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow in der Sitzung vom 23.05.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mensa der Grundschule Grüntal beschlossen:

§ 1

Nutzungszweck und Rahmen

- (1) Die Mensa der Grundschule Grüntal dient den Schülern und Lehrern der Schule als Essensraum, Raum für Umsetzung schulischer Projekte und Veranstaltungen.
- (2) Für außerschulische Zwecke kann die Mensa als Begegnungsstätte für Veranstaltungen der Verbandsgemeinden des Schulverbandes Sydow, der ortsansässigen Bürger und Vereine genutzt werden. Auf Antrag kann die Mensa vorbehaltlich Satz 3 zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen oder anderen kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen oder für private Feiern genutzt werden. Eine Nutzung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Mensa ist auf maximal 60 Personen und zeitlich bis 24:00 Uhr beschränkt. Für die Nutzung nach 22.00 Uhr ist eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsgesetz bei der Ordnungsbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim zu beantragen und vor Beginn der Nutzung vorzulegen.

Die Nutzung ist räumlich auf die Mensa, die Sanitärräume und den Eingangsbereich beschränkt. Die Küche kann optional dazu gemietet werden

§ 2

Überlassung

- (1) Die Mensa wird auf Antrag und auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung überlassen. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Angabe von Nutzer, Zeitraum sowie Art und Ablauf der Nutzung beim Schulverband Sydow

zu stellen. Der Schulverband kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, bevor die Räume überlassen werden.

- (2) Mensa und Sanitärräume sind vom Nutzer zu reinigen, soweit die Verschmutzung während seiner Nutzung entstanden ist. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht kann der Schulverband die Reinigung auf Kosten des Nutzers beauftragen und insoweit Kostenerstattung vom Nutzer verlangen.

§ 3

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt

- | | |
|----------------------------|------------|
| – Nutzung Mensa pro Stunde | 12,00 Euro |
| – Nutzung Küche (pauschal) | 25,00 Euro |

§ 4

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 24.05.2022

gez. Nedlin

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 23.05.2022 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 6/2022, Jahrgang Nr. 32 am 28.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 24.05.2022

gez. Nedlin

Verbandsvorsteher

Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Grüntal

Auf Grund von § 3 Abs.1 und § 28 Abs.2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 in Verbindung mit § 12 Abs.1, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und auf Grundlage von § 4 Nr. 2.4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow in der Sitzung vom 23.05.2022 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Grüntal beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung der Sporthalle der Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal.

§ 2

Nutzung der Sportstätte

1. Die Sporthalle kann entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung auch außerschulisch genutzt werden. Eine kurzfristige, nicht sportbezogene Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch der

allgemeine schulische und außerschulische Sportbetrieb sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

2. Die Sporthalle kann von Sportvereinen, Kindertagesstätten, jugendpflegerischen oder jugendfördernden Vereinen bzw. Einrichtungen und nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden zu sportlichen Übungs- und Wettkampfwegen in der Regel von 15.00 Uhr 21.30 Uhr an Werktagen genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien ist die Nutzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:30 Uhr zulässig.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Sporthalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Schulverband Sydow auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn zu stellen. Die Nutzungsgenehmigung, in Form eines Nutzungsvertrages, kann einmalig oder für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungszwecke für längstens ein Jahr erteilt werden.
2. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Teilnehmerzahl und der/ die für Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb Verant-

wortliche anzugeben.

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Bei juristischen Personen sind die Vertretungsberechtigten anzugeben und der Antrag ist durch die zur Vertretung befugte Person zu unterzeichnen.
4. Die Genehmigung wird durch das Amt Biesenthal-Barnim, handelnd für den Schulverband Sydow, auf Widerruf erteilt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
5. Dem Amt Biesenthal-Barnim – handelnd für den Schulverband Sydow – bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung die Benutzung aus wichtigem Grund auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Eigenbedarf durch die Grundschule Grüntal oder die Gemeinde Sydower Fließ oder den Schulverband Sydow besteht
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 - die Sporthalle unzureichend genutzt wird
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden
 - Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen sind.

§ 4

Sportstättenordnung

Die Sporthalle wird nach verbindlicher Maßgabe der in der Halle ausgehängten Sportstättenordnung genutzt.

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sporthalle stets in sauberem, ordentlichem und betriebsfähigen Zustand zu halten und aufgeräumt zu verlassen.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Innenbereich der Sporthalle vor jeder Benutzung auf sichtbare Gefahren zu untersuchen.

Festgestellte Gefahren, Mängel oder Schäden sind dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Schulverbandes Sydow unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mängel oder Gefahren Vorkehrungen zum Schutz von Personen oder Sachen notwendig machen.

§ 5

Haftung

1. Der Schulverband Sydow kann verlangen, dass der Nutzer vor der Überlassung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
2. Die Haftung des Schulverbandes Sydow ist auf Vorsatz und grobe Fahr-

lässigkeit beschränkt.

Dies gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Schulverbandes Sydow oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schulverbandes Sydow beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schulverbandes Sydow oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schulverbandes Sydow beruhen.

§ 6

Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Sporthalle werden nicht erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.05.2022

gez. Nedlin

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die **Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Grüntal**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Versammlung des Schulverbandes Sydow am 23.05.2022 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 6/2022, Jahrgang Nr.32 am 28.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.05.2022

gez. Nedlin

Verbandsvorsteher

Geschäftsordnung der Versammlung des Schulverbandes Sydow

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 1

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber 2 Mal jährlich.
- (2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden der Versammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) einberufen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Versammlung im

Benennen mit dem Verbandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von

1. einem Verbandsmitglied oder
 2. vom Verbandsvorsteher oder
 3. vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Dabei können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert und verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Schulbandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung verpflichtet. Ein Verbandsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung

vorzeitig verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (2) Zu jeder Sitzung wird die Anwesenheit protokolliert.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, der Vorsitzende und die Verbandsleitung können Personen zu Verbandsversammlungen einladen, die zu Sachfragen des Schulverbands oder des Schulbetriebs gehört werden sollen. Im Übrigen gilt § 10 dieser Geschäftsordnung.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 22 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) an der Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er diesem dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gem. § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Verbandsversammlung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied der Verbandsversammlung nicht teilnehmen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird durch die Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Verbandes gegeben ist, an den Verbandsvorsteher richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen dem Verbandsvorsteher spätestens am 5. Werktag vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Eine Kopie der Anfrage ist vom Fragesteller dem Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zu geben.
- (2) Anfragen werden in der Sitzung der Verbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Verbandsmitglieder“ behandelt.
- (3) Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar mündlich beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält der Fragesteller im Laufe der folgenden sechs Werktage eine schriftliche Antwort. Die Verbandsversammlung ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfrage zu unterrichten.

§ 7

Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Öffentlicher Teil der Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden

- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c) Niederschriftskontrolle
- d) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf)
- e) Feststellung der Tagesordnung
- f) Informationen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- g) Informationen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses
- h) Informationen des Verbandsvorstehers
- i) Einwohnerfragestunde
- j) Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

2. Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

- a) Feststellung der Tagesordnung
 - b) Niederschriftskontrolle
 - c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf)
 - d) Informationen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - e) Informationen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses
 - f) Informationen des Verbandsvorstehers
 - g) Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - i) Schließung der Sitzung
- (3) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.
 - (4) Der Einbringer einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung.

§ 9

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von mindestens einem Verbandsmitglied muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache
 - a) abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Nach 21.30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher und dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein Verbandsmitglied in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Verbandsmitglied in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden zuerst, danach über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu verlesen. Über einen Beschlussantrag ist mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen, die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Der Antrag ist von den Antragsstellern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Abstimmung zu übergeben.

§ 13

Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den wesentlichen Inhalt der Fragen der Verbandsmitglieder und der Einwohner sowie
 - f) die Antworten, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.05.2022

*gez. Nedlin
Verbandsvorsteher*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 23.05.2022 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 06/2022, Jahrgang Nr. 32 am 28.06.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 24.05.2022

*gez. Nedlin
Verbandsvorsteher*

**VERMESSUNGSBÜRO Dipl.-Ing. Rainer Mallon – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur –
Rudolf-Breitscheid-Straße 27, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334 284399, Fax: 03334 635717
E-Mail: kontakt@rainermallon.de, Internet: www.rainermallon.de**

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

An den nicht ermittelten Eigentümer des Flurstücks
Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 192
(Nonnenfließ)

Eberswalde, den 07.06.2022
AZ.: 2022039

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 30.05.2022

Beschluss Nr. 2/2022

Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Personalersatzleistungen

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt für die Firma BRG Bauregie GmbH Bernau die außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 20.000 € auf der Buchungsstelle 11.1.04.543100 bereitzustellen.
2. Die außerplanmäßigen Aufwendungen werden aus dem Produkt 11.1.04 – Bauverwaltung – aus den Sachkonten der Personalaufwendungen gedeckt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2022

2. Änderung des Stellenplanes der tariflich Beschäftigten des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 2. Änderung des Stellenplanes der tariflich Beschäftigten des Amtes in der vorliegenden Form.
2. Die überplanmäßigen Mehraufwendungen von Personalkosten im Bereich 11.1.04 sowie 12.2.02 werden durch Mehrerträge der Buchungsstelle 61.1.01.418200 gedeckt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 1/2022

Neue Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die neue Verwaltungsgebührensatzung inklusive der Gebührentabelle in der vorliegenden Fassung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 4/2022

„Verleihung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim“ sowie besondere Ehrungen anlässlich des 30-jährigen Jubiläums

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2022

Kaufantrag für eine Teilfläche eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss vertagt*

Sydower Fließ, 30.05.2022

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 12.05.2022

Beschluss Nr. 13/2022

Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2022

Vergabe von Bauleistungen – erweiterte Straßenunterhaltung Rudolf-Breitscheid-Straße

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Vergabe der Bauleistung erweiterte Straßenunterhaltung / Bau von Grundstückszufahrten an die Firma STRABAG AG Direktion Nord-Ost, Bereich Brandenburg Ost Gruppe Asphalt Templin, Schützenweg 5,17288 Templin mit dem Angebotspreis in Höhe von 493.666,00 € (brutto).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die überplanmäßigen Auszahlungen der Buchungsstelle 54.1.01/0621.785200 in Höhe von 122.175,05 € zur Verfügung zu stellen.

3. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus den Mehreinzahlungen in gleicher Höhe aus der Buchungsstelle 54.1.01/0621.688100.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 26/2022

Flächenerwerb/Flächentausch von 4 Flurstücken der Flur 7 und einem Flurstück der Flur 5 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 12.05.2022

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16.05.2022

Beschluss Nr. 15/2022

Vergabe Fachplaner Technische Ausrüstung TA, Schloss Trampe, Dorfstraße 53, 16230 Breydin OT Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Den Auftrag für die Fachplanung Technische Ausrüstung der Firma ECO.S Energieconsulting Stodtmeister, Morgensternstraße 24, 12207 Berlin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von 46.405,37 € brutto zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 16/2022

Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendung für die Kreisumlage

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 61.1.01.537200 in Höhe von 14.360,77 € zur Verfügung zu stellen.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Mehrer-

trägen der Buchungsstelle 61.1.01.411100.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 17/2022

Kaufanfrage für mehrere Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Trampe

– *Beschluss abgelehnt*

Breydin, 16.05.2022

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.05.2022

Beschluss Nr. 8/2022

Freigabe Entwurfsplanung Errichtung Mensa für die Schule und Kita Marienwerder Zerpenschleuser Straße 43, 16348 Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Entwurfsplanung (LPh 3) für die Errichtung der Mensa für die Schule und Kita Marienwerder freizugeben.
2. Die freigegebene Entwurfsplanung dient als die Grundlage für die Erstellung des Bauantrages / Genehmigungsunterlagen. Diese sollen zeitnah erstellt und eingereicht werden.
3. Die weiterführende Beauftragung des Objektplaners sowie die Ausschreibung von erforderlichen Fachplanern erfolgt erst mit vollständiger Baugenehmigung und Haushaltsmittelbereitstellung sowie die Bescheidung der avisierten Fördermittel.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 20/2022

Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Kreis- und die Amtsumlage

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 61.1.01.537200 in Höhe von 30.451,03 € zur Verfügung zu stellen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 61.1.01.537400 in Höhe von 17.590,00 € zur Verfügung zu stellen.
3. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Mehrerträgen der Buchungsstelle 61.1.01.411100.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 21/2022

Finanzielle Sicherstellung der Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber am Werbellinkanal/Mausgraben

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die überplanmäßige Auszahlung auf der Buchungsstelle 55.2.01/0601.785200 in Höhe von 50.300,00 €, im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich nunmehr auf insgesamt 230.300,00 €.
2. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt aus den Mehreinzahlungen aus Fördermitteln unter der Buchungsstelle 55.2.01/0601.681100 in Höhe von 50.300,00 €.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 19/2022

Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 7, ein Flurstück

– *Beschluss vertagt*

Marienwerder, 19.05.2022

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 09.06.2022

Beschluss Nr. 11/2022

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 10/2022

Aufhebung des Beschlusses 59/2021 vom 16.12.2021

„Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des Flurstücks 348 der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde“ und Neufassung

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2022

Kündigung eines Mietverhältnisses im OT Tempelfelde

– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 09.06.2022

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 19.05.2022

Beschluss Nr. 34/2022

Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Kreis- und Amtsumlage

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 61.1.01.537200 in Höhe von 36.449,21 € zur Verfügung zu stellen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 61.1.01.537400 in Höhe von 21.038,00 € zur Verfügung zu stellen.
3. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Mehrträgern der Buchungsstelle 61.1.01.411100.
4. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 36/2022

Aufhebung des Beschlusses 40/2020 vom 17.09.2020

Übertragung der Aufgabe zur Pflege der Kriegsgräber und des Kriegerdenkmals in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Beschluss 40/2020 wird aufgehoben.
2. Die Pflege der Kriegsgräber und des Kriegerdenkmals auf bzw. am Friedhof Rüdnitz wird von der Gemeinde Rüdnitz an Herrn Matthias Poßling, Sechsrutenweg 6, 16321 Rüdnitz rückwirkend zum 01.01.2021 übertragen.
3. Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Pflege werden in einer Pflegevereinbarung geregelt, deren Inhalt zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln ist.
4. Für die Kriegsgräberpflege übernimmt die Gemeinde die Sachkosten und zahlt an Herrn Poßling eine Aufwandsentschädigung.
5. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 38/2022

1. Nachtragsangebot Erschließung Wohngebiet Sechsrutenstücke – Verkehrsanlagen und Erschließung

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bestätigt das 1. Nachtragsangebot der Firma RASK Brandenburg GmbH für die nachträglich zu erbringenden Leistungen
 - 1.1 Wasserzählerschacht
 - 1.2 Rasensaat
 - 1.3 Datenblätter
 in Höhe von 32.684,97 € (brutto)
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 33/2022

Zustimmung zur Erhöhung der Grundschuld für das Erbbaupachtgrundstück Flur 2, ein Flurstück der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 37/2022

Beratung zur Auszeichnung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rüdnitz anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Amtes Biesenthal-Barnim

– *Beschluss angenommen*

Rüdnitz, 19.05.2022

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 23.05.2022

Beschluss Nr. 10/2022

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt die in der Anlage beigefügte, 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulver-

bandes Sydow in geänderter Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2022

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbandes

Sydow

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow gibt sich nach § 4 Nr. 2 der Schulverbandssatzung die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung – *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2022

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Mensa und der Sporthalle der Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa in der anliegenden Form.
2. Die Benutzungsordnung für die Sporthalle in geänderter Form.

3. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt im Namen des Schulverbandes Sydow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 23.05.2022

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf der Gemeinde Marienwerder

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder i. V. m. § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz geht der Sitz auf die erste Ersatzperson der in der Bürgerversammlung nicht gewählten Kandidaten zur Wahl des Ortsbeirats, in der Bürgerversammlung am 15.07.2022 des Ortsteils Ruhlsdorf über, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl ablehnt, stirbt oder seinen Sitz verliert. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlver-

ordnung bleibt der Sitz im Ortsbeirat des Ortsteil Ruhlsdorf unbesetzt, da keine Ersatzperson vorhanden ist. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 09.06.2022
gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter*

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2
10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 23
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 24
Aus den Vereinen	Seite 29
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 33
Kirchliche Nachrichten	Seite 34
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 35
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 42
Notdienste	Seite 44

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE DES AMTSBEREICHES BIESENTHAL-BARNIM FÜR DEN MONAT JULI

04.07.2022 18:00-19:30 Uhr	Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf, Gemeinde Marienwerder Räumlichkeiten, Bürgerhaus Ruhlsdorf
04.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen
05.07.2022 17:30-20:30 Uhr	Verbandsausschuss der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ Sitzungsraum, Amtsverwaltungsgebäude Haus 2
05.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
05.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
07.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Ausschuss Finanzen & Haushalt der GV der Gemeinde Marienwerder Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
07.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ Mensa, Grundschule Grüntal
13.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
18.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
19.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
20.07.2022 19:00-22:00 Uhr	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
--------------------	-----------------------

GRÜNTAL

Minimarkt Stefan Seemke	Dorfstraße 28, Sydower Fließ, OT Grüntal
-------------------------	---------------------------------------------

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, den 26. Juli 2022**, in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im **Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208**, statt.

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Zimmer 302

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 12. Juli 2022
Erscheinungsdatum: 26. Juli 2022**

Allen Jubilaren und
Geburtstagskindern
des Monats Juli
übermitteln wir
die herzlichsten
Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Nachruf



Das Amt Biesenthal-Barnim trauert um

Herrn

Frank Lützow

Über viele Jahre hinweg engagierte sich Herr Lützow als Gemeindevertreter der Gemeinde Marienwerder, als Ortsvorsteher des Ortsteils Ruhlsdorf, Gemeinde Marienwerder und als Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim.

44 Jahre lang war er ein treuer und verlässlicher Kamerad der Löschgruppe Ruhlsdorf.

Wir nehmen Abschied von Frank Lützow in Dank und Anerkennung für seine Arbeit, seinen Fleiß, seine Hilfsbereitschaft und Kameradschaft.

Unser tiefes Mitgefühl gehört in diesen Tagen seinen Angehörigen.

Das Amt Biesenthal-Barnim und die Löschgruppe Ruhlsdorf werden sein Andenken stets in Ehren halten.

A. Nedlin
Amtsdirektor

C. Bruch
Vorsitzender des Amtsausschusses

R. Wieloch
Amtswehrführer

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

☞ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

☞ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde findet alle vierzehn Tage
jeweils dienstags im Gemeindehaus
von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.



Termine im Juni: 12.07. | 26.07.

☞ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **12.07.2022**

GEMEINDE BREYDIN

☞ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18–19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16–17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

☞ Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron

GEMEINDE BREYDIN

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren

Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht. Die Annahme erfolgt jeden zweiten Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr!

Termine im Juli:

09.07.2022

23.07.2022

Liebe Einwohner*innen!

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die geplante Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.06.2022 auf den 30.06.2022 verschoben wurde. Das hat einen praktischen Grund, zum einen sind wichtige Beschlussvorlagen erst zum 30.06.2022 nach Auslaufen von Fristen vorbereitet und wir können darüber beraten und wir können den günstigsten Fall auch beschließen, so dass Arbeiten zeitnah beginnen können. So wie es bis jetzt aussieht, kann dann die Sitzung im Juli entfallen und alle können ihren Urlaub und die Sommerferien genießen. Die Sitzung am 30. Juni findet im Gemeindezentrum Tuchen um 19 Uhr statt.

Liebe Einwohner*innen, der Sommer lädt zum Feiern ein und wir freuen uns auf gemeinsame Stunden. Unsere Vereine sind da sehr aktiv und eine der ersten Höhepunkte im Frühjahr sind die „Tuchener Tage“. In diesem Jahr fanden sie vom 20. bis 22. Mai statt. Unter dem Slogan „Kindheit auf dem Lande“ lud der Verein Fachwerkkirchen Tuchen e. V. in diesem Jahr die Einwohner von Breydin ein. Die professionell vorbereitete Veranstaltungsreihe brachte auch in diesem Jahr die Menschen aus den Ortsteilen zusammen. Besonders unterhaltsam waren die Geschichten der Generationen aus ihrer Kindheit.

Ein weiteres Angebot des Vereins richtete sich an die Genießer der Gaumenfreuden. Liköre und Brände wurden am 10.06.2022 verkostet und für gut befunden. Ein nächster Termin wird von der Gruppe vorbereitet. Am 01.07.2022 wird es eine Abschlussveranstaltung des Projekts „WIR VON HIER“ geben. Näheres gibt der Verein auf seiner Internetseite bekannt.

Vielen Dank im Namen der Gemeindevertretung an die Organisatoren*Innen des Vereins.

Wir Breydiner feiern eben gerne und wem die Dorffeste und Vereinsangebote nicht ausreichen, der organisiert mal schnell zwischendurch ein kleines Angerfest auf der schönen Fläche in Klobbicke für die Anwohner. Ganz großartig, denn es dient dem Zusammenhalt in unserem kleinen Dorf.

Bei aller Feierlaune – es macht auch Spaß gemeinsam einen Arbeitseinsatz durchzuziehen. So geschehen am 28. Mai durch unsere Freiwillige Feuerwehr Trampe. Nun sieht es rund um das signalrote Feuerwehrhaus wieder schmuck aus. Den eifrigen Helfer*innen und an unsere Kameraden*innen ein recht herzliches Dankeschön. Auf zwei Termine möchte ich besonders aufmerksam machen. Sie richten sich an Einwohner*innen, die sich informieren möchten, wie sie auch mit körperlichen Einschränkungen möglichst im eigenen Zuhause oder in der Region bleiben können.

Das Amt Biesenthal-Barnim hat im Rahmen des „Pakts für Pflege“ eine Kooperation mit der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal geschlossen. Das Ganze ist in einem geförderten Projekt eingegliedert, an dem auch wir uns als Gemeinde beteiligen werden. Als erstes wird Frau Bruch und ihre Mitarbeiter*innen die Seniorenrunden (Kaffeeklatsch) am 05.07.22 um 14.00 Uhr in Tuchen im GZ und am 07.07.22 um 14.00 Uhr im Kulturraum in Trampe besuchen. Sie wird die Anwesenden über das Projekt und seine Möglichkeiten informieren und ihre Fragen beantworten. Alle Interessierten, auch

wenn sie noch nicht im Seniorenalter sind, sind herzlich eingeladen. Einen weiteren Termin zu diesem Thema planen wir nach den Sommerferien im Landhotel Trampe.

Im Kultur- und Sozialausschuss laufen die organisatorischen Vorbereitungen für unser Neptunfest. Wir wünschen uns, dass es ein schönes Fest für die Familien, für Jung und Junggebliebene wird. Ich hoffe, dass ich nur Gutes darüber im nächsten Heft berichten kann.

Liebe Einwohner*innen, liebe Pferdefreunde und Pferdehalter*innen, in der letzten Ausgabe unseres Amtsanzeigers habe ich mich an Sie gewendet mit der Bitte und Aufforderung, uns zu unterstützen, wenn es um Sauberkeit und Ordnung in unserer Gemeinde geht. Wir haben unsere Satzung zur Straßenreinigung überarbeitet und veröffentlicht. Aber ohne gegenseitige Rücksichtnahme geht es nicht. An genau diese, Ihre Rücksichtnahme, möchte ich nochmals appellieren.

Unsere Einwohner beschweren sich zu Recht über Hunde- und Pferdekot auf Bürgersteigen und Straßen im Ortsgebiet. Bevor wir gezwungen sind Personalien der Halter*innen an das Ordnungsamt weiterzugeben möchte ich alle Tierhalter*innen darum bitten, die Hinterlassenschaften ihrer Lieben ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür haben wir in jedem Ortsteil für viel Geld Behälter aufgestellt.

Weiteren Ärger gibt es am Lammsee, der im Sommer unseren Kindern als kleine Planschelle dient. Neuerdings ist der kleine See als Badestelle für Pferde entdeckt worden. Hier richtet sich der Appell der Anwohner und der Mitglieder des



Angelvereins an Sie. Der Verein bemüht sich seit vielen Jahren diese kleine Idylle für uns Einwohner zu pflegen und zu erhalten. Unsere Schutzgebietsbetreuerin der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Franziska Menz, wendet sich auch an die Reiter und Pferdebesitzer mit dem Appell, Rücksicht auf Flora und Fauna zu nehmen. Denn durch die Tiere wird nicht nur der Uferbereich stark geschädigt, sondern auch durch die Hinterlassenschaften verunreinigt. Das ist für unsere Kinder, die sich gerne dort aufhalten, unhygienisch und eklig. Gemeinsam möchten wir auch nochmals darauf verweisen, dass der See sich im Naturschutzgebiet befindet und demzufolge besondere Schutzbestimmungen gelten.

Wir wollen alle miteinander auskommen, aber das gelingt nur, wenn neben Toleranz auch gegenseitige Rücksichtnahme unser Zusammenleben prägt. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

So viel zum Bericht aus der Gemeindevertretung, ich wünsche Ihnen im Namen der Gemeindevertretung einen schönen Start in den Sommer und würde mich freuen, wenn Sie mich in den Bürgersprechstunden jeden 1. und 3. Donnerstag besuchen.

*Ihre Petra Lietzau
ehrenamtl. Bürgermeisterin*

„WIR VON HIER“ ...

... diesem Motto rief im Jahr 2010 der Verein Fachwerkkirche Tuchen eine Kunst-Initiative ins Leben, die in diesem Rahmen nur unter Mitwirkung vieler interessierter Breydinerinnen und Breydiner möglich war. Zehn Jahre später wurde das umfassende Foto-Projekt wieder aufgenommen. Damit wurde ein wertvolles

Stück „Heimat“ für die Nachwelt geschaffen. Der Verein Fachwerkkirche Tuchen bedankt sich bei allen Teilnehmern aus der Gemeinde mit einer Abschlusspräsentation am Freitag, den 1. Juli um 19 Uhr in der Fachwerkkirche in Tuchen.

GEMEINDE MARIENWERDER



☞ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
 - jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
 - jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
 - nach persönlicher Vereinbarung
- Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

„Träume nicht Dein Leben, lebe Deinen Traum!“

Unser Ortsvorsteher von Ruhlsdorf, Gemeindevertreter, Feuerwehrmann, Schütze, guter Freund, „Hans Dampf in allen Gassen“ und Helfer in allen Lebenslagen – Frank Lützwow – hat am 3. Juni mit nur 60 Jahren seinen Kampf gegen den Krebs verloren.



Frank war – wie wir hier sagen – ein echter Ruhlsdorfer – hier geboren, hier aufgewachsen, hier sein Leben lang zu Hause.

Er ging in Marienwerder zur Schule und regelmäßig Eis essen zu Ilse Bree in den Konsum. Er liebte Eis. Er konnte Unmengen in kürzester Zeit verdrücken. Als Jugendlicher fuhr Frank mit dem Fahrrad nach Stolzenhagen, um das Reiten zu erlernen. Später waren seine Kremserfahrten jeden Sonntag zu seinen Freunden über die Felder Richtung Bahnhof Ruhlsdorf-Zerpenschleuse legendär und ein absolutes Muss. Es gab sogar eine Lützwow-Brücke.

Frank liebte das Leben! In seiner Jugend nahm er jede Disco mit und hatte die Lage stets im Griff. Und das ist bis heute so geblieben. Die Organisation von Festen war für Frank ein reines Vergnügen. Er hatte ein unglaubliches Händchen dafür, Wohlfühlatmosphäre auch auf großen Festen zu schaffen. Und wenn mal etwas nicht so funktionierte: Er konnte sagenhaft improvisieren und er kannte 1.000 Leute, die ihm dann schnell und unkompliziert halfen – weil er das genauso machte! Für die meisten war es eine Freude, wenn sie Frank auch mal einen Gefallen tun konnten. Er war immer da, wenn man ihn brauchte, und er rechnete die

Dinge niemals gegeneinander auf. Er tat sie einfach: „Machen wir so, haben wir kein Stress!“ – mit Lebensfreude, Humor, Pragmatismus und einem atemberaubenden Mut zur Lücke. Aber es funktionierte – immer! Die 700 Jahrfeier in Ruhlsdorf, die Erntefeste, das Adventsgrillen und seine eigenen Sommerfeste. Er verband sein persönliches Vergnügen stets mit sozialem Engagement – eine gute Mischung! Selbst ein Frühjahrsputz und die Laubaktion im Herbst wurden unter seinen Händen wahre soziale Events. Mit ihm machte das Leben einfach Spaß! Und er machte selbst immer mit! Er kam niemals auf den Gedanken, andere Leute anzustellen, ohne selbst mit Hand anzulegen.

Er war absolut verlässlich, verantwortungsbewusst, ernsthaft bei der Sache und eine treue Seele – in seinem Familienleben, im Beruf und bei seinen Freunden. Wenn es mal nicht so lief, sagte er immer: „Lange Strecke!“ – und das traf auch auf sein ganzes Leben zu.

Er ist von uns gegangen und es wird weitergehen – für uns noch unfassbar! Was gibt uns Frank mit auf den Weg? Nutze jeden Tag zum Glücklichen sein. Sei tolerant. Lege nicht alles auf die Goldwaage. Und freue Dich, über das, was ist. „Träume nicht Dein Leben, lebe Deinen Traum!“ – das war sein persönliches Motto.

Lieber Frank, wir werden Dich nicht vergessen und in Deinem Sinne „einfach“ weitermachen. Es war uns eine Ehre! Annett Klingsporn – Mitstreiterin und gute Freundin im Namen von ganz vielen.



Schüler der Grundschule Marienwerder beim Bundesfinale Schach angetreten

Nachdem die Grundschule Marienwerder im März bei der Brandenburger Schulschachmeisterschaft in der Wettkampfklasse G (Grundschüler 1. bis 4. Klasse) Landesmeister wurde, durfte sie nun beim Bundesfinale antreten.

Für die viertägige Reise nach Suhl nominierte die AG-Leiterin Mandy Barna erneut Luca Madel aus der 4. Klasse, seinen Bruder Tim Madel und Phillip Dieball aus der 3. Klasse, Sjard Joris Rung aus der 2. Klasse sowie Dean Kilian aus der 1. Klasse.

Neun Runden hatten alle 44 Mannschaften zu absolvieren. Die Schüler der kleinen Grundschule Marienwerder hielten mit den besten Mannschaften aus Deutschland gut mit. Sie schafften zwei Siege und fünf Unentschieden. Lediglich zwei Spiele verloren sie mit 1:3.

Gleich zum Auftakt schaffte der Brandenburger Meister trotz großer Aufregung ein 2:2 gegen die Bilinguale Montessori Schule Ingelheim (Rheinland-Pfalz). Gegen die Wilhelm-Neuhaus-Schule Bad Hersfeld (Hessen) verloren die Barnimer anschließend mit 1:3. Nach dem Mittagessen folgten drei weitere Unentschieden. 2:2 spielten sie gegen die Grundschule St. Matthias Bitburg (Rheinland-Pfalz), die St.-Sebastian-Grundschule Raesfeld (Nordrhein-Westfalen) und gegen die Grundschule Lichtenhagen (Mecklenburg-Vorpommern).



Damit lag die Grundschule Marienwerder nach einem langen ersten Wettkampftag mit fünf Runden auf dem 30. Platz. Am nächsten Morgen folgte ein weiteres 2:2 gegen die Grundschule Ziebigk Dessau (Sachsen-An-

halt). Anschließend gewannen die Schüler aus Marienwerder gegen die Pestalozzischule Ingelheim (Rheinland-Pfalz) mit 3:1. Die Freude über den ersten Sieg war riesengroß. Auch die Werner-Lindemann-Grund-

schule Rostock (Mecklenburg-Vorpommern) wurde nach dem Mittagessen mit 3:1 besiegt. Nach dem zweiten Wettkampftag lag die Grundschule Marienwerder nach acht von neun Runden auf einem sehr guten 19. Platz. Am nächsten Morgen ging es in der letzten Runde gegen die Dreisprachige Internationale Grundschule Magdeburg (Sachsen-Anhalt) um eine gute Abschlussplatzierung. Tim Madel und Sjard Joris Rung mussten sich schnell geschlagen geben. Dean Kilian konnte den vier Jahre älteren Gegner aber besiegen und Luca Madel spielte noch. Luca hatte zuvor alle acht Spiele gewonnen. In der letzten Runde kassierte er aber leider seine einzige Niederlage. Durch das 1:3 rutschte die Grundschule Marienwerder in der Endtabelle auf den 26. Platz ab. Ein weiteres 2:2 hätte schon einen ausgezeichneten 15. Platz bedeutet. Daher war die Enttäuschung vor allem bei Luca groß. „Trotzdem können alle stolz auf sich sein. Luca war ein toller Mannschaftskapitän, zu dem die jüngeren Schüler aufgesehen haben. In den nächsten Monaten möchten sie noch fleißiger trainieren, um im nächsten Jahr auch ohne Luca, der dann als Fünftklässler nicht mehr in der jüngsten Wettkampfklasse spielberechtigt ist, den Sprung zum Bundesfinale zu schaffen.“ resümierte AG-Leiterin Mandy Barna.

GEMEINDE MELCHOW

➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/425699
 Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/451480
 Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch ☎ 03334/3891536

Ronald Kühn, ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar.

Öffnungszeiten zu den u. g. Terminen jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

Der Kompostierplatz Melchow öffnet für Sie im Monat Juli: 09.07. | 23.07.

GEMEINDE RÜDNITZ



➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521) Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

Kinderfreikarten für das Strandbad Wukensee

Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 16.06.2022 beschlossen, für die Kinder der Gemeinde Rüdnitz bis zum 14. Lebensjahr den kostenfreien Eintritt in das Strandbad Wukensee zu ermöglichen. Die Kinderkarten für den freien Eintritt in das Strandbad Wukensee sind für die ortsansässigen Kinder ab sofort in der Bü-

gerbibliothek Rüdnitz, Hans-Schiebel-Platz, erhältlich:



GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:

30.06.2022 | 17.00 – 18.00 Uhr | im Hort Grüntal Sommerpause, nächste Sitzung am 08.09.2022

Telefon: 03338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, ehrenamtliche Bürgermeisterin

Sehen, suchen – oh wie schön – ein Besuch in der Oase Brasserie

Oase ist das richtige Wort. Oase Brasserie in Tempelfelde in der Lindenstraße. Und wahrlich – eine Oase auf der rechten Seite fällt einem ins Auge. Runde Tische mit Stühlen und Stuhlkissen – das fällt gleich auf. Glück gehabt, die Sonne schien an diesem Sonntag drei Wochen vor Ostern. Die Besucher fröhlich untereinander plauschen und verdammt toll aussehender Kuchen auf ihren Tellern. Wollte ja nicht neugierig sein, aber mein Blick blieb doch auf dem einen oder anderen Teller hängen. Eine Serviererin, freundlich grüßend, schwebte förmlich mit einem neuen Gedeck fünf Stufen aus dem Haus und bedient neue Gäste. Wir die fünf Stufen hinein, vorbei an niedlichen Blumenarrangements und kleinen Osterhäschen und schon standen wir vor Dingen, die man sonst üblicherweise nicht so geballt sieht. Weiße Osterhasen, bemalte Kannen und Töpfe, weiß-rotes Geschirr, auserwählte Leckereien und die Kuchen- und Käsetheke, die Wurst aus der Uckermark nicht zu vergessend. Das alles kann man nicht beschreiben, weil der Eindruck überwältigend war und ist. Der Saal, die Nebenräume, der Gastraum, alles dekoriert mit wunderschönen Dingen, die den Gästen ein Bewundern und Schmunzeln entlocken. Wir eingeschlossen! Männer, die normalerweise das als romantischen Kitsch abtun – sie schauten genauso neugierig und bewundernd auf die ausgestellten Dinge, wie wir Frauen. Romantik in diesen schwierigen Zeiten tut gut! Und das Lächeln der jungen Frauen an der Theke beim Schneiden des Käselais, Zubereiten der Bestellungen, der Mann vor mir mit Vorfreude auf



sein Stück Käse, die Frauen, die mehr kaufen möchten, als die Geldbörse hergibt und der verdammt gute Kuchen – das alles erwartet jeden, der dort hinkommt. Nun freue ich mich schon auf den nächsten Besuch, um zu genießen. Und unsere Tochter bekommt eine wunderschön bemalte Kanne. Das war vor Ostern; sie hat sich sehr gefreut. Kanne steht in Nürnberg. Einige Wochen später zog es uns wieder dorthin. Ein Konzert mit einer Band, die noch keinen Namen hat. Und die Oase rappevoll, nicht nur mit Menschen, die genau wie vor Ostern, neugierig die ausgestellten Dinge anschauen, auch mit tollen großen und kleinen Nippes, wieder für jeden etwas. „Das wäre etwas für unseren Garten“ eine Besucherin. „das ist aber hübsch“ eine andere. Und wieder sind es die Männer, die sich alles ganz genau anschauen. Meiner gleich: „Das ist gut gelötet – kannst du mitnehmen“. Nun hängt dieses gut gelötete Stück an unserer Terrassenwand und ist mit bunten Blumen bestückt. Die Band ohne Namen spielte munter drauflos und die Zuschauer waren über Kaffee und Kuchen und sonstigen Getränken, den tollen Ausstellungsstücken hellauf begeistert. Meiner Meinung nach galt der Applaus auch den Veranstaltern, dem gesamten Drumherum.

Der nächste Besuch ist schon geplant.

So finde ich in unseren Orten des Amtes immer wieder neue schöne Ziele. Darauf sollten wir alle stolz sein.

Karin Baron

Gemeindechronistin Breydin



AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark
Barnim e. V. informiert

Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
Ø/Fax: 03337/49 07 18
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@
barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di 10.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Do/Fr 10.00–16.00 Uhr
Sa/So 10.00–16.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Do/Fr 10.00–14.00 Uhr
Sa 10.00–14.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
Fax: 03 33 97 / 6 72 79
E-Mail: wandlitz@barnim-
tourismus.de

Die nächsten Mitwanderzentralen
durch den Naturpark Barnim

Der Alte Fritz spinnt...

15. September 2022

10.00 Uhr ab dem Bahnhof Schönwalde
Rainer Rosenau vom örtlichen Kulturverein führt durch und um das
1753 gegründete Spinnerdorf – von der Büste des Preußenkönigs
Friedrich II. über den Gorinsee bis zum Schloss Dammsmühle Stre-
ckenlänge ca. 12 km

Könige der Wälder – im herbstlichen Duell

08. Oktober 2022

10.00 Uhr ab dem Bahnhof Wandlitzsee
Von den „Drei Heiligen Pfählen“ vorbei am Liepnitzsee und über
den „Bernauer Waldpfad“ zum Naturschutzgebiet Schönower Heide
Streckenlänge ca. 15 km

Spur unserer Steine

20. Oktober 2022

10.00 Uhr ab dem Bahnhof Wandlitzsee
Vom denkmalgeschützten Bahnhof über die ebenfalls denkmal-
geschützte Landhauskolonie Wandlitz zur „Waldsiedlung“ sowie
das UNESCO-Welterbe Bauhaus Bernau bis zu den Bunkern der
DDR-Volksarmee in Ladeburg Länge ca. 15 km

Mitarbeiterinnen der Tourist-Information weisen in alle Strecken-
vorschläge ein und geben jeweils gratis kleine Erfrischungen sowie
Kartenmaterial mit auf den empfohlenen Weg. Festes Schuhwerk
ist erforderlich, die Wandervorschläge haben einen mittelschweren
Schwierigkeitsgrad. Genauere Informationen: Marlies Losansky,
Projektleiterin Mitwanderzentralen beim Tourismusverein Naturpark
Barnim, Telefon: (033 397) 67 277

Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Brandenburg e. V. informiert

Der Arbeitslosenservice Ber-
nau führt im Rahmen der „Hilfe
zur Selbsthilfe“ eine Bürgerbera-
tung in Biesenthal, Rathaus, Am
Markt 1, durch. Jeweils von
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

- Individuell, vertraulich und
kostenlos
- Fragen zur Arbeitslosigkeit
(ALGI, ALGII)
- Ausfüllen von diversen Anträ-
gen (ALG I, ALG II, BAB, Bafög,
Wohngeld usw.)

Termin für 2022

(2. Dienstag im Monat)

12. Juli

Außerhalb der Sprechstunden
sind wir zu erreichen:

Arbeitslosenverband Deutsch-
land, Landesverband Brande-
nburg e. V.

Arbeitslosenservice Bernau
Zeperner Chaussee 45
16321 Bernau
Tel.: 03338/2249

Die Volkssolidarität Barnim informiert



Veranstaltungen – Juli 2022

Fr 01.07.	Heute kein Reha-Sport
Mo 04.07. 13.00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
Mi 06.07. 14.00 Uhr	Zumba, UKB: 2 €
	Diese Woche kein Reha-Sport
Mo 11.07. 13.00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 2 €
17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.), UKB: 1 €
Mi 13.07. 14.00 Uhr	Spielenachmittag Rentensprechstunde (nur mit Termin s. u.)
Do 14.07. 14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr 15.07. 12.00 Uhr	Reha-Sport im Club
Mo 18.07. 13.00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
Mi 20.07. 14.00 Uhr	Singen mit Herrn Meise
Do 19.07. 14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr 20.07. 12.00 Uhr	Reha-Sport im Club
Mo 25.07. 13.00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1 €
17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln), UKB: 1 €
Mi 27.07. 14.00 Uhr	Geburtstagskinder des Monats
Do 28.07. 14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr 29.07. 12.00 Uhr	Reha-Sport im Club

Am 24. August findet unser Sommerfest im Garten statt. Wer daran teil-
nehmen möchte, den bitten wir um eine Anmeldung bis zum 17. August,
damit wir rechtzeitig planen können.

Die nächste Rentensprechstunde findet am 13. Juli statt. Diese Sprech-
stunde der VS Barnim findet derzeit **nur** nach telefonischer Voranmeldung
in Einzelgesprächen statt. Anmeldung erbeten bei Frau Nikitenko
Tel. 03338–8463. Bitte tragen Sie zum Termin eine FFP2 / KN95 Maske.

– Änderungen vorbehalten –

Bürgerforum für eine Lokale Agenda 21



Bürgerforum

Das Bürgerforum findet an je-
dem 1. Dienstag im Monat –
05.07.2022 um 20 Uhr im Res-
taurant Salute – statt. Alle an

nachhaltiger Entwicklung und
Bürgerbeteiligung Interessier-
ten sind dazu herzlich eingela-
den!

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.

16359 Biesenthal, August-Bebel-Str. 19; Tel.: 033 37 / 40 0 51

Öffnungszeiten: MO 13.00 – 17.00 Uhr, MI 13.00 – 17.00 Uhr

Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen
an. Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öff-
nungszeiten.

Biesenthaler Heimatverein informiert

Biesenthaler Heimatverein e. V. feiert 30-jähriges Jubiläum

Am ersten Juniwochenende 2022 hat der Biesenthaler Heimatverein e. V. sein dreißigjähriges Bestehen gemeinsam mit Vertretern von anderen in Biesenthal ansässigen Vereinen groß gefeiert. Der Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Carsten Bruch, die beiden ehemaligen Bürgermeister, Thomas Kuther und André Stahl sowie zahlreiche Stadtverordnete waren ebenfalls vor Ort. Gemeinsam tauschten sich die Anwesenden über Erreichtes in den vergangenen Jahren aus und nahmen zugleich neue Projekte in den Blick.

Der Vorsitzende des Heimatvereins, Jörg Weprajetzky, spannte in seiner Begrüßungsrede einen Bogen von der Wiedergründung des Vereins am 11. Oktober 1991 bis in die heutige Zeit:

„Die Ziele des Heimatvereins von damals sind weiter aktuell. Uns liegt die Heimatkunde am Herzen. Wir wollen Denkmäler schützen und pflegen. In unserem Verein bündelt sich das Wissen über unsere Heimat, die wir an die nächste Generation weitergeben wollen.“

Ein weiteres Anliegen ist es, in Zukunft noch stärker mit den anderen Vereinen in Biesenthal zusammenzuarbeiten. Jörg Weprajetzky freute sich über die Teilnahme zahlreicher Vereine, darunter den Schützenverein, die Naturfreunde, die Volkssolidarität und die Wukey's.

Der Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Carsten Bruch, würdigte in seinem Grußwort die ge-



Fotos: Sieglinde Thüring

Die Wukey's gratulieren dem Heimatverein Biesenthal e. V. zum 30-jährigen Jubiläum



Glückwünsche des Biesenthaler Gemischten Chors



Unser langjähriger Vorsitzender Hans-Georg Wieser erhält die Ehrenmitgliedschaft

leistete Arbeit:
„Ohne den Heimatverein und den unermüdlichen Einsatz seiner Mitglieder wäre es nicht möglich, das Wissen über unsere Heimat zu bewahren. Ziel ist es nun, all das vorhandene Wis-

sen zu digitalisieren und einer einfachen Suche zugänglich zu machen.“ Zudem stellte Carsten Bruch die Bedeutung von Heimat in einen aktuellen politischen Kontext: „Wie wichtig Heimat ist, zeigen uns die

schrecklichen Bilder aus der Ukraine, wo viele Menschen gerade ihre Heimat verlieren“.

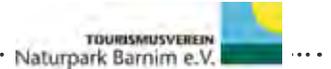
Für den musikalischen Höhepunkt sorgte ein Auftritt des gemischten Biesenthaler Chors, der mit viel Applaus bedacht wurde. Im Anschluss daran würdigte der Vorstand des Heimatvereins die Arbeit der drei Mitglieder, Ilse Döring, Hans-Georg Wieser und Otto Rogge. Allen wurde feierlich die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Den offiziellen Teil des Jubiläumsfests rundete Klaus Weissbrodt mit einem spannenden und dank zahlreicher Anekdoten mitunter zum Schmunzeln anregenden Vortrag ab. Er nahm die Anwesenden mit auf eine Zeitreise vom Anfang des letzten Jahrhunderts, als der Vorläufer des Heimatvereins gegründet wurde, bis zur Wiedergründung des Heimatvereins im Jahr 1991 und seinem Wirken in den drei Jahrzehnten danach.

Der Heimatverein dankt den zahlreichen Sponsoren, ohne deren finanzielle Unterstützung das Jubiläumsfest in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Zu den Sponsoren gehören:

Herr Tilmann Steinich, Fa. Ihlow, Ristorante Salute, Märkisch Grün GmbH, TZMO Deutschland GmbH, Taverna Mykonos, FGT Wunderlich, Gärtnerei Schmidt und Bistro Istanbul.

Jörg Weprajetzky
Vorsitzender
Heimatverein Biesenthal e. V.

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Erste Pilgerherberge in Biesenthal – zum Stempelkasten gesellt sich nun ein weiteres Angebot

Die „Via Imperii“, eine mittelalterliche Handelsstraße zwischen Stettin und Rom, wurde in den letzten Jahren von Tourist*innen aus Berlin und dem Barnim „wiederentdeckt“. Seit diesem Frühjahr gibt nun eine wetterfeste Rad- und Wanderkarte mit einer dazugehörigen App Auskunft über die Geschichte, über Sehenswürdigkeiten und Kulturangebote, Hotels und Restaurants entlang des Streckenabschnittes zwischen dem damaligen Cölln, wie die Keimzelle Berlins im Mittelalter hieß, und Bernau. Die Karte wird federführend von der tic Kultur- und Tourismusmarketing Berlin-Pankow herausgegeben und vom Büro für Wirtschaftsförderung Berlin-Pankow projektgefördert. Auch Gabriele Schluf-ter-Heinemann vom Tourismusvereins Naturpark Barnim war daran beteiligt. Seit wenigen Tagen ist die Karte kostenlos in der Tourist-Information im Alten Rathaus von Biesenthal am Markt erhältlich.

Da der historische Verlauf der Strecke nicht mehr genau zu rekonstruieren ist und seit dem 15. Jahrhundert wohl auch mehrfach verändert wurde, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass auch zahllose Handlungsreisende oder Pilger einen Abstecher nach Biesenthal unternommen haben. Im-



Foto: Stephan Durant

Auf dem Gelände des Pfarrhauses wird die erste Biesenthaler Pilgerherberge entstehen.

merhin schütze hier eine Askanienburg ihr Hab und Gut. Deshalb haben die Tourismusorganisationen die historische Altstadt von Biesenthal in ihr modernes Konzept der Pilger-routen einbezogen und schon im letzten Jahr eine Stempelstelle für Pilgerpässe in der Tourist-Information Biesenthal eingerichtet.

„Allerdings gibt es auf der gesamten Strecke, insbesondere durch den Barnim, laut Auskunft der Jakobusgesellschaft Brandenburg-Oderregion, bisher nur wenige registrierte Pil-

gerherbergen, was auch Pilgernde als Manko rückmelden“ stellt Stephan Durant, Geschäftsführer des Tourismusvereins Naturpark Barnim, fest. Gemeinsam mit seiner Mitarbeiterin Andrea Heins und Pfarrer Christoph Brust vom Evangelischen Pfarramt Biesenthal sucht der Tourismusverein daher nach praktikablen Lösungen. „Wir stellten uns die Frage, ob sich im Nebengebäude des Pfarrhauses eine Pilgerherberge einrichten ließe“, so Durant weiter. Pfarrer Brust und der Gemeindegemeinderat waren von der Idee begeistert:

„Wir möchten gastfreundlich sein und eine unkomplizierte Übernachtungsmöglichkeit für Pilgernde anbieten“, gibt Pfarrer Brust das einhellige Meinungsbild wieder. Kurzum wurde die Kirchengemeinde Mitglied der Jakobusgesellschaft und hat das Nebengebäude des Pfarrhauses als offizielle Pilgerherberge angemeldet.

„Pilgernde finden die Biesenthaler Herberge in Zukunft in den aktuellen Beherbergungsverzeichnissen und können es sich auf ihrem Weg für eine Nacht in der Naturparkstadt gemütlich machen. Natürlich würden wir uns wünschen, dass dies erst der Anfang ist“, so Durant weiter. Da sich in den letzten Jahren vermehrt Pilgernde aus und in ganz Europa auf Wallfahrten zu den verschiedensten Pilgerstätten auf den Weg machen, rechnet auch die Tourist-Information in Biesenthal mit vermehrten Anfragen nach Pilgerherbergen in der Stadt und ihrem Umland. Wer Interesse daran hat, eine solche Herberge anzubieten, kann sich dort oder direkt bei der Jakobusgesellschaft über die Anforderungen an solche Übernachtungsmöglichkeiten informieren.

Lutz Lorenz

Tourismusverein Naturpark Barnim

Naturkindergarten zu Besuch

Manchmal geht es ganz schnell. Den einen Tag kommt ein Anruf aus dem Naturkindergarten und am nächsten Tag schon besuchen uns die Kinder. Diesmal hat Ilona Jochindke übernommen, denn ich war verhindert. Und wie gern Ilona das gemacht hat! Als ehemalige Lehrerin hat es ihr eine Freude bereitet, den überaus lieben Kindern aus dem Buch „Wachsen Kartoffeln auf Bäumen?“ vorzulesen. Da haben die Kinder aber gelacht! Dann ging es noch um den Unter-

schied zwischen Buchhandlung und Bibliothek sowie den richtigen Umgang mit Büchern. Über eine Stunde haben sich die Kinder hier aufgehoben und wissbegierig zugehört und mitgemacht. Natürlich durften sie auch in den Regalen stöbern. Was denn sonst? Wenn das mal nicht eine Super-Idee war von Frau Lafargue!

Und weil es den Kindern gefallen hat, waren sie heute schon wieder hier. 18 Kinder haben mit ihren Erzieherinnen den

weiten Weg auf sich genommen. Für eine Gruppe Kinder habe ich diesmal eine Geschichte vorgelesen: „Die hässlichen Fünf“. Die Kinder hatten großen Spaß an der Story! Auf diese Weise haben sie gleich nebenbei eine Menge über afrikanische Tiere gelernt. Ohne große Unruhe haben die Kinder dann ein wenig in den Regalen gestöbert. In der Zwischenzeit habe ich die beiden Gruppen in der Bibliothek angemeldet. Schließlich haben die Kinder für ihre Grup-

pe Bücher ausgewählt, die dann in den Rucksäcken verschwanden. So ist für Nachschub im Kindergarten gesorgt! Das gefällt mir!

Wenn Sie auch mal in Büchern schwelgen wollen: Dafür sind wir hier! Bis dann!

Montag 13–16 Uhr
Dienstag, Mittwoch 13–18 Uhr
Donnerstag 10–17 Uhr.
☎ 451 007

Wir freuen uns auf Ihren und Euren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Juli /August 2022

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltenlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

 **digitale Kompetenzen**

Montag 29.08. – 19.09. 09:00 – 12:15	Einmal mit Office und Internet hin und zurück – ein Auffrischkurs am Laptop! Word, Excel, Internet – wie war das doch gleich mit Briefen, Tabellen und Browsern? Mit praktischen Übungen frischen Sie Ihre Kenntnisse auf!
Montag 20.06./ 18.07./ 15.08. 15:30 – 17:00	DIGITOLLI Stammtisch digital! - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Montag 27.06. / 29.08. 12:30 – 14:00	DIGITOLLI Stammtisch digital! - für Fragen aus dem Computeralltag Sie erhalten Rat vom Experten

 **Sprachkurse**

Dienstag / Donnerstag 23.08. + 25.08. 30.08. + 01.09. 16:30 – 19:00	Spanisch Best of - jetzt auch digital (A1/ A2) Spanische Tapas und karibische Mixgetränke – erst die Rezepte studieren und Zutaten besprechen, dann selbst zubereiten und schließlich genießen. Reiseerinnerungen und Aha-Effekte sind garantiert.
Dienstag 05.07. / 19.07. 16.08. / 30.08. 09:30 – 12:00	„NEU!!!“ Englisch für Genießer - So delicious! (A2/B1) Sprachen lernen für Genießer. Sprachtraining mit Spaß und Genuss. Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse mit praktischer Anwendung
Freitag 03.06. – 23.09. 13:00 – 15:30	„NEU!!!“ POLNISCH FÜR ANFÄNGER (Niveau A1) Entdecken Sie gemeinsam mit Bernadette schrittweise und humorvoll den Zauber und die Geheimnisse der polnischen Sprache. (mit Sommerpause)
Dienstag 30.08. – 22.11. 15:00 – 17:00	Bonjour la France – Entdecken Sie Frankreich A2 Sie können einfache Gespräche über Situationen des täglichen Lebens führen und sich in typischen Reisesituationen verständigen.
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch, Polnisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

 **Bewegung und Gesundheit**

Samstag 02.07. ganztags 09:00 – 20:00	Zeit für mich - Ein Tag Achtsamkeit und Natur Gönnen Sie sich einen Tag in freier Natur und entdecken Sie dabei die heilsamen Kräfte der Achtsamkeit (mit Meditation und Body-Scan)
Montag 27.06./04.07./11.07. 16:00 – 17:30 18:00 – 18:45	HathaYoga (Einführungskurs) Starten Sie in den Sommer mit Sandras Sommer-Workout für gute Laune und mehr Energie ... bei Bedarf mit anschließender Meditation
Mittwochs 17.08. – 19.10. 15:00 – 16:30 17:00 – 18:30	QIGong – Stärkung der Lebenskraft Einführungskurse „Das Spiel der 5 Tiere“ „Die DeRui System“

 **Diskurs**

Montag 29.08. 14:00 – 15:30	Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region: (Veranstaltungsreihe – freuen Sie sich auf mehr) Die Lychen-Templiner Wald- und Seenlandschaft - Landschaft des Jahres 2019 im Barnim und in der Uckermark
Montag 14:00 – 15:30	„NEU!!!“ Auf Entdeckungstour durch die Welt mit Dr. Gerd Lutze - Reiseberichte Lassen Sie sich treiben und schauen Sie neugierig bei uns rein! Entdecken Sie einzigartige Orte ... Dr. Gerd Lutze berichtet

11.07. 08.08.	Azoren – blühende Vulkaninseln im Atlantik faszinierendes Abenteuer Namibia
Mittwoch 14.00 - 15:30	„NEU!!!“ Erzähl-Salon - ein Ort zum Erinnern mit Margitta Hoppe Geschichten wollen erzählt werden. Doch oft ist keiner da, der zuhört. Wir nehmen uns die Zeit und haben den passenden Raum dafür. Im Erzähl-Salon sitzen sechs bis zwölf Menschen beieinander und erzählen ihre selbst erlebten Geschichten zu einem ausgewählten Thema. Im Juli: Der schönste Ort meiner Kindheit Im August: Eine besondere Reisebekanntschaft
11.07. 17.08.	
Montag 22.08. 14:00 – 15:30 16:00 – 17:30	„NEU!!!“ Mobilitätsstammtisch mit Hans-Peter Krüger In diesem Monat: Mobilität ist Vielfalt, Vorstellen des neuen Moderators

 **Bildung für Nachhaltige Entwicklung**

Mittwoch	Lebendig durch Natur - Die Wildnis in den Alltag holen - Modul 2 (Sommer): Dem Lebendig Sein auf der Spur Angewandte Wildnispädagogik trifft auf Waldbaden - Eintauchen in die Bewegungs- und Wahrnehmungsformen von Wildtieren, wild werden, Absichten für das Jahr stärken „Auf der Spur“ „Einheimisch werden“ in der Natur mit Fuchsgang und Eulenblick, mit der Kunst des ziellosen herumschlingerns Tierspuren folgen und Landschaft erkunden
06.07. 16:00 – 19:15	
Mittwoch 09:30 – 11:45	„NEU!!!“ Wildpflanzen - Die Wiederentdeckung ihrer Kraft Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Belfuss - Mut für neue Wege Herstellen von Räucherbündeln inkl. Zeremonie zum Loslassen von Altem Die Magie der Brennmessel - Heilpflanze des Jahres 2022* - Herstellen eines natürlichen Schmerzmittels Die Heilkraft der Schafgarbe Herstellen eines verdauungsfördernden Oxymels (Heilsames aus Essig und Honig)
30.06. 28.07. 25.08.	
Donnerstag 14:00 – 15:30 30.06. 21.07.	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: Sommerschnitt bei Obstbäumen (Theorie), (Säulenobst, 2. Düngung, Gründünger, Kohl pflanzen) Sommerschnitt bei Obstbäumen (Praxis) vor Ort in einem Garten - Schnitt bei Kirsch- und Pfirsichbäumen

 **Gestalten**

Donnerstag 14.07. / 11.08. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei ... mit Marina Schlaak
Mittwoch 31.08. / 07.09. 10:00 - 13:30	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt – „künstlerische Keramik“ im Atelier im Lehmhaus in Altenhof bei Marina Schlaak Ideen für Haus und Garten
Freitag 08.07. / 26.08. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
demnächst	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt Der Handarbeitskurs – Stricken und Häkeln für Einsteiger:innen Seit dem Unterricht in Nadelarbeit nicht mehr gestrickt und gehäkelt oder nie begonnen? Dann ist jetzt der richtige Zeitpunkt für einen neuen Start. Sie bekommen Einblicke in einfache Strick- und Häkelmuster beginnend mit einfachen Objekten und unter Anleitung in gleichgesinnter Runde.

bei Interesse bitte unbedingt melden

VERANSTALTUNGEN

TEMPELFELDE **SÄNGERPLATZ****9. JULI 2022 AB 14:00 UHR**

DORF-, VEREINS- & SCHÜTZENFEST

Umzug mit der **Schützengilde Tempelfelde** vom Sängerplatz zur Oase Brasserie
mit **Salutschießen** und **Kanone**

Aktivitäten auf dem Platz: Auszeichnung des Schützenkönigs und der Schützenkönigin | Kinderschminken mit Arlett | Wollzöpfe und Tattoos mit Mary | Basteln mit Kita Wichtelhaus | Kinderanimation mit Ursula Stöter | Hüpfburg | Riesendart | Torschütze | Schießbude mit Auszeichnung des Bürgerkönigs und des Königskindes

Für das leibliche Wohl: Kaffee und Kuchen | Grillen und Getränke | Süßigkeiten | Zuckerwatte | Popcorn | Stand mit Dekorationen

Musik mit DJ Lutz den ganzen Tag

**Tanz ab 20:00 Uhr bis Mitternacht
mit der Band *Rock Fire***



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337
Fax 451759
E-Mail: l.hochheimer@kirche-barnim.de

Biesenthal

SO | 03.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 10.07. | 10:30 Uhr
Gottesdienst
SO | 17.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 24.07. | 18.00 Uhr
Abendgottesdienst
SO | 31.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

Rüdnitz

SO | 03.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Danewitz

SO | 10.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Lanke

SO | 17.07. | 09:00 Uhr
Gottesdienst

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche Biesenthal
Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

Ruhlsdorf

▶ SO | 17.07. | 10:00 Uhr | Pfarrer Friedrich

Sophienstädt

▶ SO | 17.07. | 14:00 Uhr | mit Abendmahl, Pfarrer Friedrich

Marienwerder

▶ SO | 03.07. | 10:00 Uhr | mit Pfarrer Friedrich & Chöre Marienwerder

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
▶ MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr

Kinder- und Jugendhaus Creatimus Rüdnitz

Neues aus dem CREATIMUS

Der Sommer ist da und somit auch unser FERIENPROGRAMM. Nur noch wenige Wochen und das Schuljahr ist zu Ende! Vor und nach unserer Schließzeit (18. bis 29. Juli) erwartet Euch wie immer ein abwechslungsreiches Programm. Die Anmeldungen hierfür könnt Ihr Euch im Creatimus abholen.

Am 03.06. haben wir das Kinderfest der Grundschule Grüntal mit unterstützt. Wir freuten uns über die gute Organisation sowie über den großen Andrang auf die, von unserem Team angebotenen, Glitzertattoos.

Ebenso waren wir am 4. Juni auf dem Kinderfest der Gemeinde Rüdnitz vertreten. Dort boten wir Kinderschminken und das Herstellen von Buttons an. Die Kinder kamen zahlreich und haben sich von uns schminken lassen. In der Wartezeit wurden fleißig Buttons hergestellt.

Am 17. Juni fand bei uns der Tag der offenen Tür statt, verbunden mit der Einweihungsfeier unseres Holzhauses. Wir freuten uns auf viele BesucherInnen, die mit uns feierten. Es wurde gegrillt, der Pool konnte genutzt werden und für Musik war ebenfalls gesorgt.

Zum Jahresfest in Lobetal am 19. Juni waren wir natürlich auch vertreten und freuten uns

über das zahlreiche Erscheinen der Gäste, sowie über dessen gute Laune.

ZU DEN SOMMERFERIEN: Das Highlight der diesjährigen Sommerferien ist die bevorstehende Fahrt in den Harz. Diese findet vom 11. bis 15. Juli statt. Die Anmeldungen hierfür sind schon gelaufen und alle Plätze ausgebucht. Anmeldungen sind also NICHT mehr möglich. Allen die nicht mitkommen können, wünschen wir einen tollen Start und schöne Wochen. Wir sehen uns dann am 1. August nach der Schließzeit wieder.

Zum Abschluss der diesjährigen Sommerferien planen wir ein Holifestival für euch. Meldet euch gerne dafür an und werdet Teil dieses Farbenspektakels. Einmal wöchentlich wollen wir mit euch zum Wukensee fahren und uns gemeinsam abkühlen.

Des Weiteren werden wir damit anfangen, unsere Feuer-/Grillecke zu gestalten. Hierfür wurden zuvor schon etliche Ideen zur Umsetzung von allen Kindern und Jugendlichen gesammelt. Wir sind gespannt, wie das Ergebnis aussehen wird.

Wir wünschen euch alles Gute und bleibt gesund.

Euer Creatimus Team



AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Grundschule Biesenthal

Auf dem Schulhof der Grundschule „Am Pfefferberg“ war eine Woche lang viel los



Spaß und Freude hatten unsere Kids in der Woche rund um den Kindertag. Die Unfallkasse Brandenburg hatte einen „Aktionsstag zur „Aktiven Pause“ ins Leben gerufen und finanziert diesen. Wir hörten davon und meinten im Kollegium: „Das wäre doch was für unsere Schule“. Das „Pedalo-Spielmobile“ unter der Leitung von Herrn Kraft stellte uns eine Woche lang vielfältige Holz-

geräte zum Spielen zur Verfügung. Ein Mitarbeiter begleitete in dieser Woche die Nutzung der Geräte. Kreativität und Fantasie, Herausforderungen hinsichtlich des Gleichgewichts, Koordination, Geschicklichkeit und Ausdauer sowie Sozialkompetenzen wurden im Umgang mit den Geräten entwickelt und gefördert, denn viele Geräte konnten von mehreren Kindern gleichzeitig

genutzt werden. Unsere Schülerinnen und Schüler mussten untereinander Absprachen treffen und gemeinsam ihre Bewegungen koordinieren. Bei allen kamen diese Aktionstage super an und jetzt entstanden natürlich Wünsche, einige dieser Geräte anzuschaffen. Da die Pedalos aus Holz beschaffen sind ist auch für Nachhaltigkeit und Langlebigkeit gesorgt. Deshalb würden

wir uns riesig freuen, wenn wir Sponsoren bzw. Förderer für unsere Grundschule aktivieren könnten uns bei der Anschaffung finanziell unter die Arme zu greifen. Schauen Sie sich die glücklichen Augen unserer Kinder auf der Homepage der Schule an und Sie werden begeistert sein.

*Team der Grundschule
„Am Pfefferberg“*

Hort Grüntal

Schnuppertag im Hort Grüntal

Am 19. Mai lud der Hort Grüntal die künftigen Hortkinder der kommenden 1. Klassen zu einem Schnuppertag ein. Nach zwei Jahren Pause durch Corona konnten endlich die Kooperationen zwischen der Kita „Schlossgeister“ aus Trampe und der Kita „Traumhaus“ aus Rüdnitz wieder aufgenommen werden. Die Erzieherinnen Frau Hahnkowitz und Frau Priebe empfingen die Kinder und deren Erzieherinnen und zeigten Ihnen das Hortgelände. Der Rundgang begann in den Häusern und führte durch die Funktionsräume. In einigen Räumen wurden kleine Aktionen angeboten, zum Bei-

spiel Turnübungen im Bewegungsraum, ein Gemeinschaftsbild im Kreativraum und ein Farbenexperiment im Nawi-Raum. Danach folgte eine gemütliche Obstpause im Schülercafé. Das Highlight des Schnuppertages bildete das Freispiel auf dem Außengelände. Aus allen drei Einrichtungen tobten und spielten die Vorschulkinder ausgelassen miteinander und die ersten Freundschaften wurden bereits geknüpft. Auch unter den Erzieherinnen fand ein reger, angenehmer Austausch statt. Wir freuen uns auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit.

„Wir sagen Danke!“

In diesem Sinne möchte sich das gesamte Team vom Hort Grüntal, für das Engagement, das Durchhaltevermögen, die Unterstützung und die Tatkraft aller, an unserem Frühlingfest Beteiligten bedanken. Wir danken: unserem Kitaausschuss für die tolle Zusammenarbeit, Clown Nanü, Frau Jähnke, dem Gemeindegarten, allen Kindern, Eltern und Freunden, die uns diesen schönen Tag ermöglicht haben ... und allen anderen,

die an dieser Stelle vielleicht unerwähnt blieben. Ein besonderes Dankeschön wollen wir allerdings noch loswerden: Wir danken dem Förderverein der Grundschule & des Hortes Grüntal, für ihre Unterstützung und dafür dass man uns diesen Wunsch für unsere Kinder möglich gemacht hat und so jedes Kind, an diesem Tag eine gratis Zuckerwatte bekommen konnte. Vielen Dank, vom Team des Hortes Grüntal !!



Kinder- und Jugendhaus Creatimus Rüdnitz

Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal
 Bethel

Programm Sommerferien 07.07 – 20.08.2022 im Creatimus Rüdnitz

Kontakt
 Kinder und Jugendhaus Creatimus
 Dorfstr. 1, 16821 Rüdnitz

E- Mail creatimus.ruednitz@gmail.com
Tel.: 033338 769135
Handy: 01715443498

Abgabe bis 20.06.2022

Donnerstag 07.07.22	Freitag 08.07.22
Start in die Ferien Zeugnisse, Baden und Wii Spiele 15.00 Uhr	Slushi selber machen Mit leckeren Sorten und verschiedenen Varianten 15.00 Uhr

Montag 11.07.22	Dienstag 12.07.22	Mittwoch 13.07.22	Donnerstag 14.07.22	Freitag 15.07.22
----------------------------	------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Ferienfahrt in den Harz max. 19 Plätze
- Leider schon komplett ausgebucht -
 Alle die nicht mitkommen können, wünschen wir einen tollen Start und eine schöne Wochen. Wir sehen uns am **01.08.** nach den Schließzeiten wieder

Montag 18.07.22				Freitag 29.07.22
----------------------------	--	--	--	-----------------------------

Schließzeit 18.07 – 29.07.2022

Montag 01.08.22	Dienstag 02.08.22	Mittwoch 03.08.22	Donnerstag 04.08.22	Freitag 05.08.22
----------------------------	------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Wukensee* Wir fahren gemeinsam zum See oder treffen uns nach Absprache vor Ort* 1 € * Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> Ich bin dann schon vor Ort <input type="checkbox"/> Ich komme mit euch mit 11.00 Uhr Treff Creatimus	Poolparty im Creatimus (Mit Alk.freie Cocktails, Wasserbombenschlacht und mehr) 1 € 13.00 Uhr – 19.00 Uhr	Sommerliches Kochen 1 € 14.00 Uhr – 19.00 Uhr	Sommerrallye Schatzsuche mit hohem Wasserniveau, Badesachen mitbringen und ein Eis aus dem Lobetal-Treff 1 € 14.00 – 19.00 Uhr	Sommerlicher Brunch (Lecker Schlemmen, Quatschen und genießen) 1 € 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Montag 08.08.22	Dienstag 09.08.22	Mittwoch 10.08.22	Donnerstag 11.08.22	Freitag 12.08.22
<p>Wukensee*</p> <p>Wir fahren gemeinsam zum See oder treffen uns nach Absprache vor Ort*</p> <p>1 €</p> <p>* Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> Ich bin dann schon vor Ort <input type="checkbox"/> Ich komme mit euch mit</p> <p>11.00 Uhr Treff Creatimus</p>	<p>Neptunfest Mit und im Kulti*</p> <p>Mit riesen Ball, Wasserrutsche Hängematte und mehr, dann wird gegrillt</p> <p>11.00 Uhr Treff Creatimus</p>	<p>Pizza aus dem Lehmofen & Baden bei gutem Wetter</p> <p>11.00 Uhr Treff Creatimus</p>	<p>Volleyballturnier</p> <p>Und anschließend leckeres Picknick</p> <p>12.00 Uhr Treff Creatimus</p>	<p>Alles rund um die Melone</p> <p>- Melone am Stiel - Wassermelonenkekse - Melonenlimo - Kreative Wassermelone</p> <p>14.00 – 19.00 Uhr</p>
15.08.22	16.08.22	17.08.22	18.08.22	19.08.22
<p>Pusteb Blumen Haltbar machen</p> <p>Wer möchte bringt ein Einweckglas mit</p> <p>14.00 Uhr – 18.00 Uhr</p>	<p>Wir backen</p> <p>Passend zur Jahreszeit gibt es was Leichtes, dass zu Jedem von euch passt</p> <p>14.00 Uhr – 19.00 Uhr</p>	<p>Holipulver selbst herstellen</p> <p>Für euer Fest am Freitag (sollte das nicht gut klappen, haben wir Plan B)</p> <p>& Snacks selber machen</p> <p>14.00 Uhr – 19.00 Uhr</p>	<p>Wukensee*</p> <p>Wir fahren gemeinsam zum See oder treffen uns nach Absprache vor Ort*</p> <p>1 €</p> <p>* Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> Ich bin dann schon vor Ort <input type="checkbox"/> Ich komme mit euch mit</p> <p>11.00 Uhr Treff Creatimus</p>	<p>„Holi „ Festival im Creatimus</p> <p>Bitte weiße Sachen anziehen, die ihr nicht mehr unbedingt benötigt</p> <p>Inkl. Getränke, Essen guter Musik</p> <p>12.00 – 18.00 Uhr</p>

Öffnungszeiten und Angebote

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:

Montag bis Freitag:

15.00 bis 19.00 Uhr

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- Töpfern
- Musikangebote
- Sportangebote

Wir freuen uns auf jeden, der den Weg zum Creatimus findet.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:

Jessy Jordan

Ralf Ebeling

BFD: Leon Nack

Freiwilligen Dienst:

Anna-Lena Kießling

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwieger

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus

Dorfstraße 1

16321 Rüdnitz

Tel.: 03338769135

Handy: 0171 5443498

creatimus.ruednitz@gmail.com

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152

16359 Biesenthal

Tel./Fax.: 03337/ 41770

Jugendkulturzentrum KULTI

Neues aus dem KULTI

In den letzten Wochen wurde im KULTI viel gekocht, gelacht und bei sommerlichen Temperaturen gab es einige Erfrischungen für die kleinen und großen Besucher und Besucherinnen (z. B. unsere Wasserschlachten). Viele Aktivitäten fanden draußen statt. Sommerzeit bedeutet für uns auch Pflanzzeit, zusammen mit den Kindern und Jugendlichen wurde Obst und Gemüse aus den Hochbeeten gepflanzt bzw. auch schon geerntet. Das Bauprojekt bzw. die Bau AG (Kooperation mit der Grundschule Am Pfefferberg) erneuert die Holzbühne auf dem Gelände des KULTI und kann

sich dabei immer auf die freundliche Unterstützung von Zimmermann Hartmut Zerbe verlassen.

19. Rockende Eiche am

20. August in Biesenthal

Jugendliche des Jugendkulturzentrums KULTI laden wieder ein zum 19. Nachwuchsbandfestival auf dem Gelände der ehemaligen Straßenmeisterei, Beginn 16 Uhr. Bereits zum 19. Mal bereiten die BesucherInnen des in Trägerschaft der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal befindlichen Jugendkulturzentrums KULTI das Biesenthaler Nachwuchsbandfestival „Ro-

ckende Eiche“ vor. Die Jugendlichen sind einbezogen in die gesamte Organisation des Festivals und haben so die Möglichkeit, ihre Ideen in diesem Event zu verwirklichen. Sie treffen Entscheidungen über die Auswahl der Bands, die Gestaltung der Plakate und Flyer, übernehmen die Werbung, aber auch die Vorbereitung der Getränkeversorgung und des Caterings für die Bands. Im Jahr 2019 hatte das Festival mehr als 600 Gäste bei schönstem Open Air-Wetter. Aufgrund der durchweg positiven Resonanz zur bisherigen Musikauswahl steht auch für das diesjährige Fest wieder ein

Line Up mit Vertretern aller Musikgenres von Indie über Rock bis hin zum Singer-Songwriter bereit. Beginn ist um 16:00 Uhr. Der Eintritt war, ist und bleibt natürlich frei.

Sommerferien 2022

Wer sich bisher noch nicht anmelden konnte, kann das immer noch tun.

Vor allem für den Skater Workshop (04.08 – 06.08.22) eine Vorkündigung wichtig. Plätze sind begrenzt. Bitte unter 015114658624 melden.

*Wir freuen uns auf euch,
das Kulti-Team*



Öffnungszeiten:

- Montag: 14.00 bis 19.00 Uhr (Girls only)
- Dienstag: 14.00 bis 19.00 Uhr
- Mittwoch: 14.00 bis 19.00 Uhr
- Donnerstag: 14.00 bis 19.00 Uhr
- Freitag: 14.00 bis 20.00 Uhr
- Samstag: 14.00 bis 20.00 Uhr

- Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14.00 Uhr, Preise auf Anfrage
- Nutzung des Bandraumes mit Anlage Di.–Sa. zwischen 14.00 und 20.00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- Fitnesstraining (ab 18 Jahre) Dienstag–Samstag zwischen 14.00 und 19.00 Uhr, ab 4,-€ pro Monat
- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe Montag–Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:
Pädagogische Mitarbeiter:
Sebastian Henning
Jessy Jordan
BFD: Nico Giuffrida
Freiwilligen Dienst: Jeremy Ehler
Student für Medienpädagogik: Dennis Hertzsch

Amtsjugendkordinatorin:
Renate Schwieger,
Tel.: 03337/450119,
Fax.: 03337/450118

Jugendkulturzentrum KULTI
Bahnhofsstraße 152
16359 Biesenthal
Tel.: 03337/ 41770
0151/14658624
Fax: 03337/ 450118
www.kulti-biesenthal.de
info@kulti-biesenthal.de

Kinder- und Jugendhaus Rüd-
nitz
Dorfstrasse 1
16321 Rüd-
nitz
Tel./Fax.: 03338/769135

Jugendclub Melchow
im Bürgerhaus
Di – Fr 16:00 – 21:00 Uhr
jeden Samstag: Projektangebot

Unser Programm
Teil 1

Do: 07.07.22- Zeugnisse
ab 14 Uhr
Fr. 08.07.22- Slusheis-
ab 14 Uhr
Sa. 09.07.22- Cocktails selbst
machen ab 14 Uhr

Mo: 11.07.22- Wukensee
ab 9 Uhr, wir treffen uns dort!
Di. 12.07.22- offener Treff
ab 14 Uhr

Mi: 13.07.22- Wukensee
ab 9 Uhr, wir treffen uns dort!
Do. 14.07.22- Graffiti gestalten,
ab 14 Uhr

Fr: 15.07.22- Cocktails selbst
machen ab 14 Uhr
Sa: 16.07.22- Fußballturnier
ab 14 Uhr

Schließzeiten:
18.07 bis 30.07.22

Mo: 01.08.22-
Wukensee ab 10 Uhr,
wir treffen uns dort!
Di. 02.08.22-
Flyer verteilen für die
Rockende Eiche ab 9 Uhr
Mi. 03.08.22-
Flyer verteilen ab 9 Uhr –

Do: 04.08.22-
Skaterworkshop
Fr. 05.08.22-
Skaterworkshop
Sa. 06.08.22-
Skaterworkshop
*nur mit Anmeldung

Das
Sommerferienprogramm
Im KULTI

 KULTI-Team lädt dich
herzlich zum
Ferienprogramm ein. Dich
erwarten viele spannende
Projekte und Ausflüge

Jugendkulturzentrums Fubi
Bahnhofstraße 152
16354 Biesenthal

Email: info@kulti-biesenthal.de

Telefon 03337/41 770
Handy 0151/14658624 WhatsApp
(ab 15.00 Uhr)

Unser Programm
Teil 2

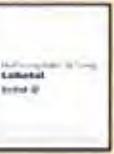
Mo: 08.08.22-
Wukensee ab 11 Uhr, dort treffen!
Di. 09.08.22- Neptunfest ab 15 Uhr
1 Euro

Mi: 10.08.22- Bauprojekt ab
14 Uhr
Do. 11.08.22- Kochen ab 11 Uhr
Fr. 12.08.22- Wukensee ab 11
Uhr, wir treffen uns dort!
Sa. 13.08.22- Chilldisco ab 17
Uhr, 1 Euro

Mo: 15.08.22- Rockende Eiche
vorbereiten
Di: 16.08.22- RE vorbereiten
Mi: 17.08.22- RE vorbereiten
Do: 18.08.22- RE vorbereiten
Fr: 19.08.22- RE vorbereiten







Montag 01.08.22	Dienstag 02.08.22	Mittwoch 03.08.22	Donnerstag 04.08.22	Freitag 05.08.22	Samstag 06.08.22
<p>Wukensee</p> <p>Lasst uns gemeinsam baden und Spaß haben</p> <p>Wir treffen euch dort</p> <p>10.00 – 16.00 Uhr</p>	<p>Flyer verteilen für die ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>„Helft mit“</p> <p>Wenn wir fertig sind kochen wir!</p> <p>ab 9.00 Uhr- 17 Uhr <i>mit Elternzettel</i></p>	<p>Flyer verteilen für die ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>„Helft mit“</p> <p>danach Skater Workshop vorbereiten</p> <p>ab 9.00 Uhr- 17 Uhr <i>...mit Elternzettel</i></p>	<p>Skater Workshop</p> <p>Einmalig 15 € und nur mit Anmeldung, für Verpflegung ist gesorgt</p> <p>--Nur mit Anmeldung--</p>	<p>Skater Workshop</p> <p>Wenn es warm wird, Sonnencreme nicht vergessen</p> <p>--Nur mit Anmeldung--</p>	<p>Skater Workshop</p> <p>Abschlussrunde mit SKATERFÜHERESCHEIN!</p> <p>--Nur mit Anmeldung--</p>
Montag 08.08.22	Dienstag 09.08.22	Mittwoch 10.08.22	Donnerstag 11.08.22	Freitag 12.08.22	Samstag 13.08.22
<p>Wukensee</p> <p>Lasst uns gemeinsam baden und Spaß haben</p> <p>Wir treffen euch dort</p> <p>11.00 – 16.00 Uhr</p>	<p>Neptunfest</p> <p>Mit viel Wasserspaß (Hüpfburg, Wasserrutsche)</p> <p>Dann wird gegrillt 1 €</p> <p>ab 11.00 Uhr</p>	<p>Bauprojekt</p> <p>Stärkt eure handwerklichen Fähigkeiten und euer Können</p> <p>ab 14.00 Uhr</p>	<p>Sommerliches Kochen</p> <p>Überlegt euch, was wir zusammen kochen können</p> <p>1 €</p> <p>ab 15.00 Uhr</p>	<p>Wukensee</p> <p>Lasst uns gemeinsam baden und Spaß haben</p> <p>Wir treffen euch dort</p> <p>9.00 – 14.00 Uhr</p>	<p>Chilldisco</p> <p>Outdoor mit vielen Spielen, guter Musik und Fingerfood</p> <p>1 €</p> <p>ab 17.00 Uhr</p>

Montag 15.08.22	Dienstag 16.08.22	Mittwoch 17.08.22	Donnerstag 18.08.22	Freitag 19.08.22	Samstag 20.08.22
<p>ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>Vorbereitung „Helft mit“</p> <p>ab 14.00 Uhr</p>	<p>ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>Vorbereitung „Helft mit“</p> <p>ab 14.00 Uhr</p>	<p>ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>Vorbereitung „Helft mit“</p> <p>ab 14.00 Uhr</p>	<p>ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>Vorbereitung „Helft mit“</p> <p>ab 14.00 Uhr</p>	<p>ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>Vorbereitung „Helft mit“</p> <p>ab 14.00 Uhr</p>	<p>ROCKENDE EICHE 2022</p> <p>„Helft mit“</p> <p>ab 16.00 Uhr</p>

Skate-Workshop (Skateboard und Inliner)

Für Kinder und Jugendliche

Donnerstag 4.8. bis Samstag 6.8.2022

Trainingszeiten 10-12 und 15-18

Bitte anmelden (15€/Person)

Im Kulturzentrum Kult!

KULTI Biesenthal/Bahnhofstr. 152, 16359 Biesenthal
0151/74658624

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Berichte aus der Vorgeschichte der Stadt Biesenthal bis zum heutigen Tage

Nachfolgend informiere ich über Biesenthaler Kurznotizen aus der Vorzeit sowie ehemalige Örtlichkeiten. Entnommen aus alten Biesenthaler Zeitungen Westlich der Langeröner Mühle stand einst die Walkenmühle auf Biesenthaler Gemarkung. Südlich des Langeröner Fließes ist bereits Rüdritzer Gemarkung.

„Knepnernest“, auch Kemperort genannt, umfasste das Gebiet der „Langen Nacht“, über die Finower Chaussee bis „Buxpuhl“. 1928, beim Bau der Finower Chaussee, wurde durch diese Trasse das Gebiet durchschnitten. Rechts und links dieser Chaussee befindet sich nun das Flurstück „Knepnernest“.

1760 ließ der „Alte Fritz“ Colonien errichten. In dem Zuge entstand auch die „Colonie Biesenthal“. Rings ums Amtsgebäude II entstand eine Siedlung, auch die Schützenstraße gehört dazu. Der Untergrund der „Spillwiesen“ ist in 2 m Tiefe voller kleiner Muscheln. Während der „Eiszeit“ war hier eine Schmelzwasserabflussrinne. Als vor einigen Jahren, noch zu DDR-Zeiten, Drainage durch die Spillwiesen verlegt wurde, entdeckte man diese Muschelschicht.

Die Familie Lindner aus Berlin erwarb 1933 von der jüdischen Familie Friedländer-Fuld durch Zwangsverkauf das gesamte Hellmühlengelände. Lindners betrieben in Berlin eine Firma, die Autoanhänger herstellte. Der im jetzigen Ärztehaus in der Ruhlsdorfer Straße vorhandene Luftschuttkeller wurde von der Familie Lindner finanziert und erbaut. Außerdem stellte die Familie dem Krankenhaus einen Krankenwagen zur Verfügung. Bereits im Jahre 1758 begann man in Biesenthal mit der Straßenpflasterung. Mit den Feldsteinen des abgebrannten



Ehemaliges Seeschloss am Großen Wukensee. Eine Aufnahme vom einstigen „Seeschloss“ am Großen Wukensee. Zur DDR-Zeit war hier die Dynamoschule für Sportler vieler Nationalitäten. Zur Zeit der DDR wurde baulich viel verändert.



Fasanerie Hellmühle um 1904. Linksseitig das Wohnhaus der Hellmühle am Hellsee, rechtsseitig die einstige Fasanerie. Aufnahme von ca. 1904



Restaurant am Stadtpark 1911, Aufnahme von ca. 1911. Das Restaurant am Stadtpark, einst ein gern besuchtes Restaurant am Ende der Schützenstraße. Gehört somit schon zur Colonie von Biesenthal.

Kirchturms wurden die ersten Straßen gepflastert. Mehrere Straßen sowie auch der Marktplatz waren 1819 noch immer ganz ohne Pflaster. Über das Stadtfließ (Sydower Fließ) ist 1792 eine massive Brücke als erste ihrer Art erbaut worden. Am 15. Juni 1938 erwarb die Stadt Biesenthal das Seeschloss am Großen Wukensee. Nach langen Verhandlungen ist das bisher der Heilsarmee gehörige Erholungsheim für den sehr günstigen Preis von 17.500 RM in den Besitz der Stadt übergegangen. Es ist beabsichtigt, dieses Haus, das schon so viele Wandlungen durchgemacht hat, zu einem neuzeitlichen Fremdenheim auszubauen.

Aufgeschrieben im Juni 2022
von Gertrud Poppe
Ortschronistin Biesenthal

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

G. Poppe

Aus der Arbeit der Gemeindevertretung 1951

Sommer 1951 in Trampe, beginnende Erntezeit in Trampe, ein heißer Sommer stand bevor. Nachdem die Frühjahrsbestellung 1951 mit großer Unterstützung der MTS Grüntal bei fast allen Einzelbauern erfolgreich gemeistert wurde, nahm das dörfliche Leben seinen gewohnten Lauf. Grundschule und Berufsschule funktionierten gut und wurden von den Kindern des Ortes angenommen. Die Versorgung der Bevölkerung wurde größtenteils gesichert, obwohl die Rationierung über Lebensmittelmarken immer noch im Vordergrund stand. Es gab im Ort einen Fleischer, einen Bäcker, die Verkaufsstelle „Materialwaren Schulze“ und natürlich den „Gasthof zu Trampe“. Eine Lebensmittelverkaufsstelle war „in Arbeit“ und der Tramper Bäcker Röwer belieferte zu dieser Zeit sogar auch Kunden in Gersdorf und Spechthausen.

In der Tramper Gemeindevertretung rumorte es zu dieser



Trampe, Dorfstraße, 1993

Zeit gewaltig. Der Gemeindevorsteher sah sein wichtiges Ehrenamt nicht immer so, wie man es von einem „Volksvertreter“ normalerweise erwartete. Die 1. Maifeier im Saal des Gasthofes gestaltete sich zu einem Fiasko, weil er durch erhöhten Alkoholenuss nicht in der Lage war, die Feierstunde zum Tag der Befreiung zu leiten und dazu noch Anwesende herabwürdigte. Der amtierende Bürgermeister musste einschreiten, um die Situation noch halbwegs zu retten. Bei anderen Zusammen-

künften drohte er sogar Anwesende mit Verhaftung, was natürlich seinen Kompetenzen überhaupt nicht zuträglich war. Bei einer DFD-Versammlung wurde er gegenüber den Frauen in übelster Weise ausfällig, was die damals noch stattfindenden Vergewaltigungen rechtfertigen sollte. Da kam das Fass zum Überlaufen. Der Bürgermeister schrieb über die Vorfälle an die zuständige damalige

Kreisverwaltung Oberbarnim und stellte einen Antrag zur Abwahl des Gemeindevorsteheren und die Durchführung einer Neuwahl.

Diese außerordentliche Gemeindevertretersitzung wurde für den 1. Juli 1951 anberaumt. Sie fand um 21.00 Uhr im Gasthof Taßler statt. Über den Verlauf dieser Sitzung gab es kaum Aufzeichnungen, so dass nicht bekannt wurde, wer schließlich neuer Gemeindevorsteher wurde.

Vielleicht taucht das Wahlergebnis in den Archiven auf und ich werde zu gegebener Zeit darüber berichten. Erfreuen Sie sich, liebe Leserinnen und Leser, solange an den beigefügten alten Tramper Fotos.

Heinz Wieloch, Juni 2022

Quelle: Archiv der Amtsverwaltung, Archiv Heinz Wieloch



Trampe, 1993, Blick vom Pfarrhaus zur Dorfstraße



Trampe, 1993, Bild von Osten



Trampe, 1993, Blick zum Feuerwehrgerätehaus



Trampe, 1993, Kleingartenanlage, ehemalige Gutsgärtnerei

NOTDIENSTE

➤ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Regionaleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ **Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal**

Stadt-Apotheke, Am Markt 5	01.07. 14.07. 27.07.2022
Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4	07.07. 20.07.2022

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnim-Apotheke: ☎ 03337/40500 | Stadt-Apotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ **Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)**

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

SONSTIGES

Online-Kindergeldantrag ab sofort mit ELSTER-Zertifikat möglich

Ab sofort kann Kindergeld nach der Geburt eines Kindes mittels ELSTER-Zertifikat rein elektronisch beantragt werden.

Bisher war es für Kundinnen und Kunden der Familienkasse bereits möglich, einen Kindergeldantrag für ihr neugeborenes Kind über das Internetportal online auszufüllen – allerdings musste dieser dann ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden.

Nun macht es die Familienkasse gemeinsam mit der Steuerverwaltung möglich, mittels ELSTER-Zertifikat den Antrag auf Kindergeld ohne Ausdruck und händische Unterschrift zu stellen. Somit erfolgt die Übertragung des Kindergeldantrages

vollständig elektronisch. ELSTER wird schon seit Jahren bei der digitalen Übermittlung der Einkommensteuererklärung eingesetzt.

Die Nutzung von ELSTER ist freiwillig. Der Antrag auf Kindergeld bei Geburt kann auch ohne dieses Zertifikat weiterhin online ausgefüllt und dann in Papierform unterschrieben eingereicht werden.

Ein ELSTER-Zertifikat kann bei der Finanzverwaltung elektronisch beantragt werden. Infos auf www.elster.de.

Alle aktuellen Informationen rund um Kindergeld sowie zum Kinderzuschlag online unter www.familienkasse.de.

SONSTIGES

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

- Anthrazitfarbendes Nokia-Handy, Fundort: Biesenthal
- Anthrazitfarbendes Herrenfahrrad, Fundort: Biesenthal
- Schlüsselbund, Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und gelbem Adress-Plasteschild ohne Beschriftung, Fundort: Biesenthal
- Fahrraddrucksack/Fahrradta-

sche (schwarz): Tasche mit Bekleidung – gefunden im Dezember 2021 in der Bahnhofstraße

Zur Abholung melden Sie sich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966.

Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

Leserallye zum Welttag des Buches

Am 7. Juni besuchte uns Frau Pyrlík von der Buchhandlung Schatzinsel in Bernau. Auf dem Sportplatz hatte sie eine Leserallye vorbereitet, in der Sie uns das Buch „Iva, Samo und der geheime Hexensee“ vorstellte. An

verschiedenen Stationen durften wir Aufgaben zum Buch lösen. Dies bereitete uns sehr viel Freude. Wir bedanken uns im Namen aller 4. und 5. Klassen für diese kleine Abwechslung des aktuellen Schulalltags.



Umfrage für Pflegebedürftige und deren pflegende Personen startet

Wir starten im Rahmen des Projektes „Pakt für Pflege – Pflege vor Ort“ mit unserer Befragung in Ihrem Amt Biesenthal-Barnim. Hierbei können alle mitwirken, die pflegende Personen sind bzw. die selbst Pflege in Anspruch nehmen. Dabei ist es unerheblich ob Sie bereits einen Pflegegrad haben oder ihn erst beabsichtigen zu beantragen bzw. eine Person versorgen, die diesen Kriterien entspricht. Dazu haben wir zwei Fragebögen erstellt. Zum einen für den Personenkreis die jemanden in der Häuslichkeit pflegen (Fragebogen A) und zum anderen für Personen, die einen Pflegebedarf haben (Fragebogen B). Bitte wählen Sie sich den zu Ihrer Situation passenden Fragebogen aus.

Ziel der Befragung ist es, in Erfahrung zu bringen, wie sich die Situation Pflegebedürftiger und deren pflegende Personen in der Häuslichkeit gestaltet und welche Bedarfe diese Menschen im Einzelnen haben. Damit lässt sich die Situation gut beurteilen, um perspektivisch niederschwellige Hilfs- und Entlastungsangebote zu schaffen bzw. vorhandene Angebote miteinander zu vernetzen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Um einen Fragebogen zu erhalten, haben wir mehrere Möglichkeiten für Sie vorbereitet:

Derzeit sind wir in Ihren Gemeinden unterwegs und überlegen uns ganz individuell mit Ihren BürgermeisterInnen wie wir die Bögen verteilen werden. Sprechen Sie Ihre Ansprechpartner vor Ort gern diesbezüglich an.

Zum anderen finden Sie auf der



Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim folgende Links: <https://survey.lamapoll.de/Projekt-Pflege-vor-Ort-Fragebogen-A-zur-Befragung-von-Pflegenden-Personen>

<https://survey.lamapoll.de/Projekt-Pflege-vor-Ort-FragebogenB-zur-Befragung-von-pflegebeduerftigen-Menschen>

Den Fragebogen, der nach Anklicken erscheint, können Sie online ausfüllen und im Anschluss direkt an uns versenden. Auch hier die Unterscheidung zwischen pflegebedürftiger Person und pflegender Person. Bitte wählen Sie sich hierfür den entsprechenden Link aus.

Eine weitere Möglichkeit bieten wir Ihnen mithilfe eines QR Codes. Dafür den Code mit dem Mobiltelefon einscannen (App notwendig!), Fragebogen online ausfüllen und anschließend direkt an uns weitersenden.

Zu guter Letzt können Sie uns, Ihr „Aufwind vor Ort“-Team, kontaktieren und wir senden Ihnen einen Bogen postalisch zu. Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen benötigen, helfen wir Ihnen sehr gern persönlich weiter. Auch für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 03334- 205 955 oder per Mail: Aufwind@lobetal.de.

Das Mitmachen lohnt sich: alle Rücksendungen nehmen an einer Verlosung teil. Lassen Sie sich überraschen!

Ihr „Aufwind vor Ort“-Team



Fragebogen A

Bitte scannen Sie diesen QR Code, wenn Sie jemanden in der Häuslichkeit pflegen



Fragebogen B

Bitte scannen Sie diesen QR Code, wenn Sie pflegebedürftig sind

